

Handbuch Geflügel

Selbstevaluierung Tierschutz

Veröffentlichung gemäß dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 02.10.2018



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

2. überarbeitete Auflage erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber basierend auf dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 02.10.2018.

Autorinnen/ Autoren bzw. Bearbeiterinnen/ Bearbeiter:

1. Auflage: Dr. Knut Niebuhr (Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien) und Dr. Albin Lugmair mit der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz Geflügel

2. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. Martina Dörflinger und Dr. Katrina Eder (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz) gemeinsam mit Experten aus dem Vollzug, der Wissenschaft und Praxis (Landwirtschaft)

Fotonachweis Titelfoto: DI Dr. Katrina Eder, BEd

Gestaltung: Sandra Lehenbauer, MSc

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Rückmeldungen: Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an fachstelle@tierschutzkonform.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

2. Auflage: Stand 3. Dezember 2018

Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel in Österreich

auf Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes
und der 1. Tierhaltungsverordnung

Allgemeine Hinweise zum Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und vermittelt Hintergrundwissen zur Bedeutung. In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z.B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden.

Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und VO dar:
ACHTUNG: In diesem Handbuch ist hier nicht immer der exakte Wortlaut des TSchG bzw. der 1. ThVO zitiert! Insbes. werden häufig die relevanten Angaben aus den umfangreichen Tabellen für die einzelnen Kapitel zusammengefasst. Den genauen Rechtstext finden Sie im Rechtsinformationssystem des Bundes: www.ris.bka.gv.at
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- **„Erfüllt, wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres
- **Übergangsfrist:** beschreibt ausgehend von den gesetzlich vorgesehenen Übergangsbestimmungen, ab wann eine Bestimmung spätestens eingehalten werden muss

Am Anfang des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

Gemäß § 44 TSchG darf seit In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes mit **1.1.2005** die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Soweit nicht besondere Übergangsfristen bestanden haben, die bereits abgelaufen sind, und die Anlagen und Haltungseinrichtungen in diesen Punkten daher bereits dem TSchG samt Verordnungen entsprechen müssen, gilt generell: Anlagen und Haltungsvorrichtungen, die bereits **vor dem 1.1.2005** bestanden haben und den **Anforderungen der Art. 15 a-Vereinbarung oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen haben**, müssen ab **1.1.2020** dem Tierschutzgesetz samt Verordnungen entsprechen, auch wenn bauliche Maßnahmen dafür erforderlich sind.

Gemäß § 18 Abs. 3 TSchG ist der Betrieb von **vor dem 1.1.2005 gebauten ausgestalteten Käfigen bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme** zulässig.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz ist eine von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingerichtete unabhängige Stelle zur Begutachtung von Haltungs- und Stalleinrichtungen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör sowie sonstiger in der Tierhaltung eingesetzter technischer Ausrüstungen. Gemäß § 18 TSchG haben Händlerinnen und Händler bzw. Herstellerinnen und Hersteller neuartige Produkte verpflichtend bei der Fachstelle zur Überprüfung anzumelden. Aber auch sonstige serienmäßig hergestellte Produkte können auf Antrag der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer überprüft werden. Bei positiver Bewertung wird ein Tierschutz-Kennzeichen mit Prüfnummer ausgestellt.



Das Tierschutz-Kennzeichen bietet Rechtssicherheit

Das Tierschutz-Kennzeichen ist das einzige offizielle Kennzeichen für Haltungs- und Stalleinrichtungen, die dem österreichischen Tierschutzgesetz entsprechen. Es garantiert die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben basierend auf einer wissenschaftlichen Überprüfung und Erfahrungen aus der Praxis. Es bietet so Tierhalterinnen und Tierhaltern Rechtssicherheit, dass das erworbene bzw. eingebaute Produkt/System den Anforderungen des österreichischen Tierschutzgesetzes entspricht und erleichtert den Vollzug des Tierschutzes und Arbeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie der sonstigen Kontrollorgane.

Auf der Website www.tierschutzkonform.at sind alle positiv bewerteten Produkte angeführt, gemeinsam mit den genauen Bedingungen für eine tierschutzkonforme Verwendung.

Zentrale Informations- und Begutachtungsstelle

Durch die Tierschutzgesetznovelle BGBl. I Nr. 61/2107 wurde der Aufgabenbereich der Fachstelle erweitert. Die Fachstelle dient nunmehr als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes. Aktuelle Informationen, diverse Veröffentlichungen und eine regelmäßig aktualisierte Judikatorsammlung sind auf der Website der Fachstelle zu finden.

In Verbindung mit den Handbüchern und Checklisten Selbstevaluierung Tierschutz hinzuweisen ist insbesondere auf **Gutachten der Fachstelle gemäß § 2 Abs. 2a 1. Tierhaltungsverordnung.**

In § 2 Abs. 2a der 1. ThVO geregelt ist:

„(2a) Anlagen, die vor 1. 1. 2005 errichtet wurden, jedoch geringfügig von den in den Anlagen festgelegten Mindestmaßen abweichen, können dann weiterbetrieben werden, wenn durch ein Gutachten der Fachstelle gemäß § 18a TSchG nachgewiesen wird, dass

1. unionsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden,
2. das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt ist und

3. der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist

und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Das Ansuchen für die Erstellung des Gutachtens hat bis 31.12.2018 bei der Fachstelle einzulangen. Die Fachstelle hat die zuständigen Behörden über das Einlangen des Ansuchens sowie über das Ergebnis des Gutachtens zu informieren.“

Nähere Informationen für derartige Anträge, die von den Landwirtinnen bzw. Landwirten bis spätestens 31.12.2018 bei der Fachstelle einzureichen sind, sind zu finden unter: <http://tierschutzkonform.at/antraege/>

Inhaltsverzeichnis

Glossar	12
Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	14
<hr/>	
A Gebäude, Stalleinrichtungen	15
A 1 Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können	15
A 2 Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern	16
A 3 Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können	16
A 4 Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf	17
A 5 Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen	17
A 6 Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen	18
A 7 Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können	19
A 8 Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt	19
<hr/>	
B Stallklima	21
B 1 In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden, die entsprechend bedient oder geregelt und so gewartet werden, dass ihre Funktion gewährleistet ist	21
B 2 Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme erfolgt, sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden	22
B 3 In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Bei Masthühnern und Truthühnern reicht die Lüftung aus, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, um überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen	23
<hr/>	
C Licht	26
C 1 In Geflügelställen wird im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux erreicht	26
C 2 Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden ist eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben	27
C 3 Die Notbeleuchtung in der Dunkelphase erzeugt eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux	27
C 4 Bei Lichtänderung werden gleitende oder gestaffelte Übergänge eingehalten.	28
C 5 Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht stellen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicher	28

D Lärm	30
D 1 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden	30
E Ernährung	31
E 1 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere	31
E 2 Das Tränkwasser und die Tränkeeinrichtungen sind nicht verunreinigt	32
E 3 Jedes Haltungssystem ist mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet	33
E 4 Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen sind für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite	33
E 5 Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen stellt sicher, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben	34
E 6 Die Tiere haben entweder ständig Zugang zu Futter oder werden portionsweise gefüttert, und die Fütterung wird frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin abgesetzt	34
F Betreuung	36
F 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert	36
F 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden	37
F 3 Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, werden regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich gereinigt und desinfiziert	37
F 4 Solange die Stallungen besetzt sind, werden alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten	38
F 5 Ausscheidungen werden so oft wie nötig entfernt	38
F 6 Tote Tiere werden täglich entfernt	39
F 7 Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert, Masthühner zweimal täglich	39
F 8 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mindestens einmal täglich kontrolliert	40
F 9 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt	40
G Eingriffe	42
G 1 Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern wurde durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt	42
G 2 Bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wurde das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes nur durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt	44
H Dokumentation	45

H 1 Es liegen Aufzeichnung über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere auf, welche die letzten fünf Jahre umfassen	45
H 2 In Betrieben über 500 Masthühnern liegen zusätzliche Aufzeichnungen zu den Herden vor, welche die letzten fünf Jahre umfassen	45
I Stalleinrichtungen	47
I 1 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 3 cm/Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen	48
I 2 Futterrinne am Rundautomaten ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,5 cm/Tier in Alternativsystemen	49
I 3 Tränkrinnenseite ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 cm/Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen	50
I 4 Tränkrinne an der Rundtränke ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 cm/Tier in Alternativsystemen	50
I 5 Trinknippel, Tränknäpfe sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/15 Tiere in Käfighaltung oder Alternativsystemen	51
J Bewegungsfreiheit	53
J1 und J2: Die Besatzdichte bei Junghennen (ab einem Alter von über 6 Wochen) übersteigt nicht die in Tabelle 2 angegebenen Werte	53
K Stalleinrichtungen	56
K 1 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 10 cm/Tier in Alternativsystemen	57
K 2 Futterrinne am Rundautomaten ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 4 cm/Tier in Alternativsystemen	58
K 3 Tränkrinnenseite ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 2,5 cm/Tier in Alternativsystemen	58
K 4 Tränkrinne an der Rundtränke ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,5 cm/Tier in Alternativsystemen	59
K 5 Trinknippel, Tränknäpfe sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/10 Tiere in Alternativsystemen	60
K 6 Sitzstangenlänge ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 20 cm/Tier in Alternativsystemen	61
K 7 Nester sind ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppennest). Für ihre Bodengestaltung wird kein Drahtgitter verwendet, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte	64
K 8 Einzelnest ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/7 Tiere in Alternativsystemen	64
K 9 Gruppennest ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 m ² /120 Tiere in Alternativsystemen	65
L Bewegungsfreiheit	66
L 1 Die nutzbare Fläche entspricht den Anforderungen laut Begriffsbestimmung	66
L 2 Sind im Stall eine oder mehrere nutzbare Ebenen vorhanden?	68
L 3 Sind im Stall Zusatzeinrichtungen vorhanden?	68

L 4 Den Tieren steht in Alternativsystemen ohne Zusatzeinrichtungen folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m ² /7 Tiere	72
L 5 Den Tieren steht in Alternativssystemen mit zusätzlich erhöhten Sitzstangen folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m ² /7,5 Tiere	72
L 6 Den Tieren steht in Alternativsystemen mit zusätzlich erhöhten Fütterungen <i>oder</i> Außenscharrraum folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m ² /8 Tiere	73
L 7 Den Tieren steht in Alternativsystemen mit zusätzlich erhöhten Fütterungen und Außenscharrraum folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m ² /9 Tiere	73
L 8 Den Tieren steht in Alternativhaltungssystem mit mehreren nutzbaren Ebenen folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m ² /9 Tiere	74
L 9 Mast-Zuchttieren steht folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m ² /30 kg	74
<hr/>	
M Einstreu	76
M 1 Die Einstreu ist von lockerer Struktur und ermöglicht es den Tieren, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren)	76
M 2 Die Einstreufäche beträgt mindestens 250 cm ² pro Tier	76
M 3 Der Einstreubereich umfasst mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche und ist mit Streumaterial bedeckt (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand)	77
<hr/>	
N Ebenen	78
N 1 Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens vorhanden	78
N 2 Zwischen den Ebenen beträgt der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe	78
N 3 Die Ebenen sind so gestaltet, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können	78
<hr/>	
O Auslauf	80
O 1 Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie gewähren mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen	80
O 2 Die Auslauföffnungen sind über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt	80
O 3 Die Auslauföffnungen sind mindestens 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit	81
O 4 Für je 1000 Tiere stehen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200 cm Breite zur Verfügung	81
O 5 Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum genügen den Anforderungen an Auslauföffnungen	82
O 6 Die Auslaufläche beträgt mindestens 8 m ² /Tier	82
O 7 Die Auslaufläche verfügt über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken	83
<hr/>	
P Aufzuchtssystem	84
P 1 Empfehlung: Legehennen und Zuchttiere <i>sollen</i> in Alternativsystemen nur gehalten werden, wenn die Aufzucht dieser Tiere ab der 6. Lebenswoche in Alternativsystemen erfolgte	84

Q Stalleinrichtungen	85
Q 1 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 2,5 cm/Tier	85
Q 2 Futterrinne am Rundautomaten ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,2 cm/Tier	86
Q 3 Tränkrinnenseite ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 2,5 cm/Tier	86
Q 4 Tränkrinne an der Rundtränke ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,2 cm/Tier	87
Q 5 Trinknippel, Tränknäpfe oder Tränke-Cups sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 Trinknippel, Tränknopf/15 Tiere, 1 Tränke-Cup/60 Tiere	88
Q 6 Die Wasserversorgung ist über den ganzen Lichttag gewährleistet	89
Q 7 Die Tränkanlagen sind so installiert und instandgehalten, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist	89
R Einstreu	91
R 1 Masthühner und Truthühner haben ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu	91
S Bewegungsfreiheit	92
S 1 Die Besatzdichte beträgt für Masthühner max. 30 kg/m ² , für Truthühner max. 40 kg/m ² . Anrechenbar erhöhte Flächen werden in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gezählt	92
S 2 Falls Auslauf gewährt wird beträgt die Mindestauslauffläche für Masthühner 2 m ² /Tier, für Truthühner 10 m ² /Tier	93
T Stalleinrichtungen und Bewegungsfreiheit	95
T 1 Bei Stallanlagen für Gänse und Enten ist eine Bade- oder Duscharmöglichkeit vorgesehen	95
T 2 Die Besatzdichte beträgt für Gänse max. 15 kg/m ² , für Enten max. 25 kg/m ²	95
T 3 Die Mindestauslauffläche beträgt für Gänse 10 m ² /Tier, für Enten 2 m ² /Tier	96
U Stalleinrichtungen	98
U 1 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 12 cm/Tier	98
U 2 Trinknippel, Tränknäpfe sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/15 Tiere	98
U 3 Tränkrinnenseite ist durchgehend zur Verfügung	99
U 4 Sitzstangenlänge steht in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 15 cm/Tier	99
U 5 Nester stehen in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 Nest/Käfig	100
U 6 Die Käfige sind mit geeignetem Material zum Scharren und Picken ausgestattet	100
U 7 Die Gänge zwischen den Käfigreihen sind mindestens 90 cm breit	100
U 8 Der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen beträgt mindestens 35 cm	101
U 9 Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen ausgestattet	101
U 10 Form und Größe von Käfigöffnungen ermöglichen es, ein ausgewachsenes Tier herauszunehmen, ohne dass es unnötig leidet oder verletzt wird	101

V Bewegungsfreiheit	103
V 1 Die Käfighöhe beträgt an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20 cm	103
V 2 Die nutzbare Käfigfläche beträgt mindestens 600 cm ² pro Tier	103
V 3 Die Käfigfläche beträgt mindestens 750 cm ² pro Tier	104
V 4 Die Käfigfläche beträgt mindestens 2000 cm ² Fläche pro Käfig	104

Z Zuchtmethoden	105
Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können	105
Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt	106

Tabellenverzeichnis	107
Abbildungsverzeichnis	108
Abkürzungsverzeichnis	109

Glossar

Alternativsysteme: Jedes Haltungssystem, das keine Käfighaltung ist.

Aufzucht von Küken und Junghennen: Haltung von Jungtieren der Art Gallus gallus, die zur späteren Eierzeugung bestimmt sind.

Ausgestalteter Käfig: Käfig, der mit einem Nest, Sitzstangen und geeignetem Material zum Scharren und Picken ausgestattet ist.

Außenscharraum (Außenklimabereich): Ein befestigter, eingestreuter, überdachter und abgegrenzter Außenbereich, der auf mindestens einer Seite nur durch ein Gitter oder Windnetze begrenzt ist.

Besatzdichte (sonstiges Hausgeflügel): Gesamtlebendgewicht eines Bestandes dividiert durch die nutzbare Fläche der Stalleinheit, angegeben in kg je m² nutzbarer Fläche.

Bestand (sonstiges Hausgeflügel): Gruppe von Tieren, die gleichzeitig in derselben Stalleinheit gehalten werden.

Einstreu: Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).

Erhöhte Fütterungen: Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.

Hausgeflügel: Domestiziertes Geflügel folgender Arten: Hühner der Art Gallus gallus, Truthühner, Gänse, Enten, Japanwachteln und Perlhühner.

Legehennen: Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden.

Masthühner: Männliche und weibliche Hühner der Art Gallus gallus, die zur Fleischgewinnung gehalten werden.

Nest: Ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppennest), für dessen Bodengestaltung Drahtgitter, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, nicht verwendet werden darf.

Nutzbare Fläche für die Aufzucht von Küken und Junghennen, Legehennen und Zuchttiere: Eine uneingeschränkt begehbare Fläche mit

mindestens 30 cm Breite und
mindestens 45 cm lichter Höhe und
höchstens 14 % (= 8°) Neigung.

Nicht als nutzbare Flächen gelten:

die Nestflächen,
Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Fläche fällt,
Flächen in Außenscharräumen.

Nutzbare Fläche für sonstiges Hausgeflügel (Hühner der Art Gallus gallus – mit Ausnahme von Küken und Junghennen, Legehennen und Zuchttieren-, Truthühner, Gänse, Enten, Japanwachteln und Perlhühner): Eine jederzeit zugängliche und uneingeschränkt begehbare eingestreute Fläche im Stall.

Stalleinheit (sonstiges Hausgeflügel): Abgegrenzter Bereich eines Stallgebäudes einschließlich eines ständig zugänglichen Außenklimabereiches, in dem sich die Tiere uneingeschränkt bewegen können.

Zuchttiere: Hennen im legereifen Alter der Art *Gallus gallus*, die zur Erzeugung von Bruteiern gehalten werden sowie Zuchthähne.

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 148/2017.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (**1. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 151/2017.

Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel (A-H)

A Gebäude, Stalleinrichtungen

A 1 Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 6, 2.1.</p> <p>Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird beobachtet, ob sich Tiere außerhalb des Haltungssystems aufhalten. ■ Öffnungen im Stallgebäude oder in Käfigen sind durch feste Konstruktionen, Gitter oder Planen entsprechend zu sichern. Die festen Konstruktionen, Gitter oder Planen müssen dauerhaft sein und dürfen durch die Tiere nicht zerstört werden können, ein Durchzwängen der Tiere ist zu verhindern. Türen oder Klappen sind so zu sichern, dass sie von den Tieren nicht geöffnet werden können. ■ Bei Auslaufhaltung (Freilandhaltung) ist der Auslauf grundsätzlich Teil des Systems. Bei Zugang zu einem mit einem Zaun begrenzten Auslauf ist durch regelmäßige Kontrolle des Zaunes auch sicherzustellen, dass die Einzäunung intakt ist und die Tiere den Zaun nicht untergraben. ■ In Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf muss sichergestellt werden, dass die Tiere ungehindert Zugang zum eigentlichen Haltungssystem und seinen Einrichtungen (z.B. Futter, Wasser) haben.
Erfüllt, wenn	<p>keine Tiere außerhalb des Haltungssystems angetroffen werden und eventuell vorhandene Öffnungen so verschlossen sind, dass die Tiere nicht aus dem Haltungssystem entweichen können bzw. ungehindert wieder in dieses zurückkehren können.</p>
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Käfiggitter, vor allem in älteren Anlagen, müssen regelmäßig auf eventuell vorhandene Öffnungen überprüft werden, da die Tiere durch diese Öffnungen zwar möglicherweise entweichen, aber meist nicht mehr in die Käfige zurückkehren können. Bei Bodenhaltung und Freilandhaltung müssen Öffnungen im eigentlichen Stallgebäude gesichert und regelmäßig kontrolliert werden. Dies dient auch dazu, ein Eindringen von Fressfeinden und anderen Tieren zu verhindern. ■ Bei Auslaufhaltung ist ab einer Höhe der Umzäunung von 1,8 m nicht mehr mit einem Überfliegen zu rechnen. Gleiches kann auch mit niedrigeren Elektrozäunen erreicht werden. Die Umzäunung sollte mit stromführenden Drähten versehen und/oder aus entsprechend starkem Draht (Schneedruck, Verhindern von Durchbeißen durch Fressfeinde) ausgeführt und in den Boden eingegraben oder entsprechend fixiert sein. Tiere, die sich außerhalb des Stalles oder eingezäunten Auslaufes befinden, werden deutlich häufiger Opfer von Fressfeinden.
Bedeutung	<p>Ein Entfernen aus dem eigentlichen Haltungssystem kann bedeuten, dass die</p>

	Tiere nicht mehr selbst in dieses zurückfinden. Dadurch besteht die Gefahr des Verdurstens oder Verhungerns.
Übergangsfrist	Keine.

A 2 Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.1. Stallungen mit mehreren Etagen müssen mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen sein, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.
Begriffsbestimmung	Stallungen mit mehreren Etagen sind Stallungen mit Haltungssystemen, die mehrere übereinander angeordnete ausgestaltete Käfigreihen oder mehrere übereinander liegende nutzbare Ebenen (Volieren) aufweisen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Im System sind Rostebenen, begehbare Roste, Aufstiegshilfen oder Leitern, die einen Aufstieg in die Ebenen bzw. das Fortbewegen in den Ebenen für das Betreuungspersonal ermöglichen, fest montiert, oder ■ am Betrieb stehen mobile Leitern, fahrbare Gestelle etc. zur Verfügung. ■ Diese Vorrichtungen/Vorkehrungen müssen permanent verfügbar sein, um z.B. mögliche technische Probleme in den Ebenen umgehend beheben zu können.
Erfüllt, wenn	in Stallungen mit mehreren Etagen die beschriebenen Vorrichtungen vorhanden sind.
Empfehlung	Fest montierte Vorrichtungen sind mobilen, insbesondere Leitern, vorzuziehen.
Bedeutung	Die Vorrichtungen sind nötig, um die Tierkontrollen (F6, F7) und die Kontrolle der Stalleinrichtungen (F8) in allen Ebenen durchführen und Tiere ohne Risiko entnehmen zu können.
Übergangsfrist	Keine.

A 3 Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.1. Böden, Roste oder Gitter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.
--------------	--

Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eine entsprechende Unterstützung ist dann gegeben, wenn die nach vorne gerichteten Zehen beider Füße an mehreren versetzten Punkten Halt finden. Dies ist jedenfalls bei geschlossenen Böden erfüllt. ■ Es wird beobachtet, ob sich die Tiere auf den Flächen sicher fortbewegen können oder Tiere versuchen mit Einsatz der Flügel das Gleichgewicht zu halten.
Erfüllt, wenn	geschlossene Böden verwendet werden oder durch Beobachtung festgestellt wurde, dass die Rost- oder Gitterflächen eine entsprechende Unterstützung der Zehen und sichere Fortbewegung gewährleisten.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Verwendung von Gitterrosten sollte die minimale Drahtstärke/Auftrittsfläche 2,5 mm betragen, der maximale Abstand sollte 30 mm betragen. ■ Wenn die Drahtstärke der Gitter weniger als 1,5 mm beträgt, sind alle 30 cm Sitzstangen über dem Drahtgitter anzubringen, um die Begehbarkeit der Fläche zu gewährleisten.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen und Fußballenveränderungen.
Übergangsfrist	Keine.

A 4 Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.1. Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen [...].
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Verwendung von Holzlatten, Metall- oder Kunststoffteilen als Sitzstangen sind die Kanten entsprechend zu brechen, um sie zu entschärfen. ■ Die Überprüfung erfolgt optisch oder gegebenenfalls mit dem Finger.
Erfüllt, wenn	an Sitzstangen keine scharfen Kanten festgestellt wurden.
Empfehlung	Die Kanten von Sitzstangen sollten abgerundet sein. Zu Sitzstangen siehe auch A5, I1/I2, K6 und L5.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen und Fußballenveränderungen.
Übergangsfrist	Keine.

A 5 Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.1. Sitzstangen [...] müssen es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf
---------------------	--

	fortzubewegen und zu ruhen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Junghennen ist eine ungehinderte Fortbewegung nur dann möglich, wenn die Sitzstangen einen Durchmesser von mindestens 2,5 cm aufweisen und die Tiere aufrecht stehen können (30 cm lichte Höhe). Sitzstangen und Abstände werden vermessen. ■ Bei Legehennen ist eine ungehinderte Fortbewegung nur dann möglich, wenn die Sitzstangen einen Durchmesser von mindestens 2,5 cm aufweisen und die Tiere aufrecht stehen können (35 cm lichte Höhe). Sitzstangen und Abstände werden vermessen. ■ Es wird beobachtet, ob die Tiere beim Aufstieg auf die Sitzstangen, beim Wechsel zwischen Sitzstangen bzw. bei der Fortbewegung in Längsrichtung nicht abgleiten (Tiere müssen dabei nicht die Flügel einsetzen um das Gleichgewicht zu halten).
Erfüllt, wenn	durch Messen und Beobachten festgestellt wurde, dass die Sitzstangen den Anforderungen an den Durchmesser, dem darüber liegenden freien Raum und die Rutschsicherheit entsprechen.
Empfehlung	<p>Metallsitzstangen werden durch die Benützung teilweise sehr rutschig, die Tiere gleiten ab. Metallstangen sollten aus diesem Grund eine geriffelte Oberfläche aufweisen oder es sollten Holz- oder Kunststoffsitzen verwendet werden.</p> <p>Zu Sitzstangen siehe auch A4, J1/J2, K6 und L5.</p>
Bedeutung	Erhöhte Sitzstangen dienen als wichtiger Rückzugs- und Ruheort.
Übergangsfrist	Keine.

A 6 Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen

Rechtsnormen	<p>§ 18. Abs. 1, TSchG</p> <p>Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das verwendete Material muss so stabil sein, dass es von den Tieren nicht zerstört werden kann oder: Falls es von den Tieren zerstört werden kann, (z.B. Lackschichten, Putze etc.) muss es für die Tiere ungefährlich sein (Fremdkörper, Inhaltsstoffe): <ul style="list-style-type: none"> - Ein guter allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere lässt auf die Ungefährlichkeit des Materials schließen. ■ Das verwendete Material muss sich reinigen lassen (z.B. glatte Oberflächen, Stalleinrichtungen zerlegbar bzw. in allen Teilen mit dem

	Hochdruckreiniger erreichbar): <ul style="list-style-type: none"> - Sauberkeit kann als Anzeichen angesehen werden, dass das Material angemessen gereinigt werden kann (siehe auch F3, F4).
Erfüllt, wenn	bei der Erhebung keine Anzeichen für eine Gefährdung ersichtlich sind und sich das verwendete Material reinigen lässt.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen und Gesundheitsgefahren durch das verwendete Material und durch mangelnde Hygiene
Übergangsfrist	Keine.

A 7 Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können

Rechtsnormen	§ 18. Abs 2, TSchG Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Überprüfung des Haltungssystems auf scharfe Kanten (Fingerprobe), hervorstehende Drahtstücke etc. ■ Überprüfung der Tiere auf Verletzungen
Erfüllt, wenn	keine Teile mit hohem Verletzungsrisiko für die Tiere und keine durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen an den Tieren festgestellt werden.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen
Übergangsfrist	Keine.

A 8 Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünten untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt

Rechtsnormen	§ 19. TSchG Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünten untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn den Tieren vorübergehend oder dauernd der Zugang zu einem Stall verwehrt wird, muss bei für das Tier belastenden Witterungsbedingungen (längere Phasen mit Kälte und Niederschlägen, hohe Außentemperaturen)

	<p>ein entsprechend großer Unterstand oder natürlicher Witterungs- und Sonnenschutz zur Verfügung stehen. Dieser muss allen Tieren Platz bieten, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ es muss plausibel gemacht werden, dass die Tiere bei solchen Witterungsbedingungen an einen anderen Ort mit entsprechender Ausstattung oder in Unterkünften untergebracht werden. ■ Eine Umzäunung muss so ausgeführt werden, dass sie eine Gefährdung der Tiere durch Raubtiere möglichst verhindert (z.B. elektrische Vorrichtungen oder Umzäunungen mit entsprechender Höhe und Sicherung gegen Untergraben).
Erfüllt, wenn	ein entsprechender Stall oder Unterstand und eine entsprechende Umzäunung vorhanden sind.
Bedeutung	Schutz vor starker Sonneneinstrahlung oder starkem Regen/ Schneefall/ Wind, Schutz vor Raubtieren
Übergangsfrist	Keine.

B Stallklima

B 1 In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden, die entsprechend bedient oder geregelt und so gewartet werden, dass ihre Funktion gewährleistet ist

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.2. In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.
Begriffsbestimmung	Als geschlossen gelten Stallungen, wenn alle vier Seiten des Gebäudes überwiegend aus festen oder verschließbaren Konstruktionen bestehen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ natürliche Lüftung (Schwerkraft-Schachtlüftung, Querdurchlüftung durch Fenster/Türen/Klappen) oder/und mechanische Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) müssen vorhanden sein. ■ Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage. Fenster/Türen/Klappen müssen sich öffnen lassen oder/und Ventilatoren, Regler (Solltemperatur, Spreizung), Zuluftklappen müssen funktionieren. ■ Die entsprechende Bedienung und Regelung wird in B3 überprüft.
Erfüllt, wenn	ein Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) vorhanden ist und die Funktion des Systems gegeben ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ In Legehennenstallungen sollte die Zuluft nicht über Fenster in den Stall geleitet werden. Wenn diese verdunkelt werden müssen, ist die Frischluftzufuhr häufig nicht mehr gewährleistet. Die Frischluftzufuhr sollte über eigene Lüftungsklappen erfolgen. Insgesamt haben sich natürliche Lüftungsanlagen in größeren Stallungen nicht bewährt, es sollten mechanische Lüftungsanlagen Verwendung finden. ■ Bei Stallungen für Mastgeflügel, die entsprechend konzipiert wurden, ist eine Schwerkraftlüftung ebenfalls möglich. ■ Zur Lüftung siehe auch B2 und B3.
Bedeutung	Schädigung der Tiergesundheit durch schlechtes Stallklima.
Übergangsfrist	Keine.

B 2 Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme erfolgt, sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 18. Abs. 5. TSchG</p> <p>Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.</p>
Erhebung	<p>Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme (Förderung mit Ventilatoren) erfolgt oder natürliche Lüftungsanlagen elektrisch gesteuert (Steuerung der Klappen) werden, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sein, ■ Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden, ■ Alarmsysteme funktionstüchtig sein (Kontrollleuchte, Testfunktion, Netzabschaltung – externe Stromquelle, Alarmauslösetemperatur, Signaleinrichtung z.B. Sirene mit separater Stromversorgung) ■ Ersatzsysteme funktionstüchtig sein (zu öffnende oder automatisch öffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Notöffnungen, Notstromaggregat) und einen ausreichenden Mindestluftwechsel für Notfälle sicherstellen. Werden Notstromaggregate eingesetzt, deren Einsatz schnell und sicher möglich ist, so müssen keine zusätzlichen Ersatzsysteme vorgesehen werden.
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alarm und Ersatzsysteme vorhanden und funktionsfähig sind und Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden oder ■ Das natürliche Lüftungssystem auch ohne zusätzliche mechanische Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellt (siehe B3).
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ In größeren Stallungen sollten neben einem Ersatzsystem zumindest Vorrichtungen zum Anschluss eines Notstromaggregates vorhanden sein und abgeklärt werden, wo ein solches kurzfristig verfügbar ist. ■ Alarmanlagen sollten wie folgt überprüft werden: <ul style="list-style-type: none"> – Täglich: Kontrolle der Bereitschaftsanzeige des Alarmgerätes – Wöchentlich: Betätigung der Testfunktion am Alarmgerät; Netzabschaltung (Schutzschalter); Kontrolle der korrekten Alarmauslösetemperatur beim Lüftungssteuerungsgerät oder Klimacomputer
Bedeutung	Schädigung und möglicher Tod der Tiere durch Ausfall der Lüftung, z.B. bei Stromausfall
Übergangsfrist	Keine.

B 3 In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Bei Masthühnern und Truthühnern reicht die Lüftung aus, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, um überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen

<p>Rechtsnormen</p>	<p>1. ThVO, Anlage 6, 2.2.</p> <p>[...] In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Bei Masthühnern und Truthühnern muss die Lüftung ausreichen, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, um überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen.</p> <p>§ 18. Abs. 5, TSchG</p> <p>Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.</p>
<p>Erhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftstraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren. ■ Zur Überprüfung können folgende indirekte Indikatoren verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> - übermäßige Kondenswasser- und Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern (vor allem in Raumecken) - Stallluft stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch) - deutliche Trübung der Hornhaut der Tiere - stark übler Geruch der Kleidung nach dem Stallbesuch - stark staubige Luft - Stalltemperatur deutlich gegenüber der Außentemperatur erhöht, Atemfrequenz der Tiere erhöht bzw. Schnabelatmung zu beobachten - gutes Durchatmen ist nicht möglich ■ Zugluft: <p>Es wird beobachtet, ob Stallbereiche von den Tieren gemieden werden. Falls in diesen Bereichen für den Menschen fühlbar erhöhte Luftgeschwindigkeiten vorliegen, ist die Luftführung zu ändern (Bei hohen Außentemperaturen sind jedoch höhere Luftgeschwindigkeiten zulässig).</p>
<p>Erfüllt, wenn</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ anhand der indirekten Indikatoren auf einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel geschlossen werden kann und bei Beobachtung der Tiere keine aufgrund von Zugluft gemiedenen Bereiche festgestellt werden. ■ in Masthühner- oder Truthühnerstallungen eine Lüftung eine Überhitzung verhindert. ■ in Masthühner- oder Truthühnerstallungen erforderlichenfalls in

	<p>Verbindung mit einem Heizsystem überschüssige Feuchtigkeit entfernt wird.</p>
Empfehlung	<p>Folgende Stallklimaempfehlungen sollten eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestluftraten <ul style="list-style-type: none"> - Zur Sicherstellung ausreichender Sommerluftraten sollten 4,5 m³ pro Stunde und kg Lebendgewicht erreichbar sein. <p>Bei zentraler Abluftführung können Luftraten über eine Messung der Luftgeschwindigkeit (Anemometer) bestimmt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schadgase und Luftfeuchtigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Kohlendioxid (CO₂): weniger als 3500 ppm - Ammoniak (NH₃): weniger als 20 ppm - Relative Luftfeuchtigkeit: weniger als 80 %, erforderlichenfalls muss in Verbindung mit einem Heizungssystem überschüssige Feuchtigkeit entfernt werden. <p>Schadgase können z.B. mit einem DRÄGER Messgerät gemessen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Stalltemperatur <p>Stalltemperaturen sollten während des gesamten Jahres annähernd den Vorgaben der Managementempfehlungen entsprechen. Zu hohe Abweichungen sollten durch den Einsatz von Heiz-, und/oder Kühlanlagen vermieden werden. Hitzestress im Sommer kann auch durch Erhöhung der Luftgeschwindigkeiten im Tierbereich verhindert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Staub <p>Momentan ist keine für die Praxis im Routineeinsatz geeignete Messmethode vorhanden, grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit z.B. Streulichtphotometer zur Bestimmung der einatembaren Staubfraktion einzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zugluft <p>Im Aufenthaltsbereich der Tiere soll die Luftströmung folgende Werte nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,5 m/s im Winter - 1,5 m/s im Sommer <p>Luftbewegungen können mit einem Strömungsprüfröhrchen sichtbar gemacht werden.</p> <p>Zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung sollten entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden.</p> <p><i>Erhöhte Schadgas- und Staubkonzentrationen stellen auch eine Gesundheitsgefahr für den Menschen dar!</i></p>
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verminderung der Gefahr von Erkrankungen (z.B. der Atemwege) durch erhöhten Keimdruck ■ Schutz vor allgemeinen Gefahren für die Gesundheit der Tiere (z.B. durch Schwächung des Immunsystems, Reizung der Schleimhäute, an Staub

B Stallklima

	gebundene Giftstoffe (Endotoxine) etc.) <ul style="list-style-type: none">■ Schutz vor überhöhten Temperaturen, die bis zum Tod der Tiere führen können■ Schutz vor Zugluft
Übergangsfrist	Keine.

C Licht

C 1 In Geflügelställen wird im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux erreicht

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 6, 2.3.</p> <p>In Geflügelställen ist im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen.</p> <p>§ 18. Abs. 4, TSchG</p> <p>Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Messung der Beleuchtungsstärke mit einem Luxmeter oder ■ natürliches Tageslicht fällt praktisch ungedämpft in den gesamten Aktivitätsbereich der Tiere im Stall ■ Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus (starke Dämpfung durch Dachüberstände, Abdunkelung, natürliche Dämmerung am Abend etc.), muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z.B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) vorgesehen werden. ■ Ausgenommen von dieser Mindestbeleuchtungsstärke sind die Nester sowie der davor liegende Nestbereich sowie ausschließlich dem Ruhen dienende Bereiche (erhöhte Sitzstangenbereiche; Ruheebenen auf Volieren, die keine Fütterung aufweisen). ■ Eine Verringerung der Beleuchtungsstärke auf 5 Lux kann bei erkennbarem Auftreten von Kannibalismus vorübergehend toleriert werden. <p>Die Messung der Beleuchtungsstärke (angegeben in Lux) erfolgt mit einem farbkorrigierten, kosinuskorrigierten Luxmeter in Augenhöhe der Tiere. Die Messung erfolgt in 2 Ebenen (senkrecht nach oben und waagrecht im 90° Winkel dazu, möglichst in Richtung einer Lichtquelle), aus beiden Werten wird der Durchschnitt gebildet. Beurteilt werden auch die für die Tiere zugänglichen Stallbereiche mit der geringsten Lichtintensität.</p> <p><i>Anhaltspunkt: Eine Beleuchtungsstärke von 20 Lux bedeutet für den Menschen genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können, das Ausfüllen und Lesen der Checkliste muss also sehr gut möglich sein.</i></p>
Erfüllt, wenn	<p>die Messung eine Beleuchtungsstärke von 20 Lux ergibt oder natürliches Tageslicht wenig gedämpft in den gesamten Aktivitätsbereich der Tiere fällt.</p>
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fensterflächen sollten im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallfläche vorgesehen werden, ein Zugang zu Tageslicht außerhalb des Stalles (Außenscharraum, Freiland) ist zu empfehlen. ■ In Lege- und Junghennenstallungen sollte direkter Einfall von Sonnenlicht vermieden werden (Dies betrifft jedoch nicht den Außenscharraum). Hier sollten auch die Lichteinlassöffnungen für natürliches Licht (Fenster etc.) abdunkelbar sein, künstliches Licht sollte dimmbar sein.

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Verwendung von natürlichem Licht ist ein Sensor zu empfehlen, der automatisch Kunstlicht zuschaltet, wenn die natürliche Beleuchtung nicht ausreicht.
Bedeutung	<p>Ausreichende Lichtstärke ist eine Voraussetzung um arteigenes Verhalten ausüben zu können.</p> <p>Schutz vor Schädigung der Augen und der Gesundheit</p> <p>Bei Legehennen ist Licht Voraussetzung für die Legetätigkeit.</p>
Übergangsfrist	Keine

C 2 Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden ist eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 6, 2.3.</p> <p>Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden muss eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben sein.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Üblicherweise wird die Lichtdauer in Stallungen per Zeitschaltuhr geregelt. Durch Überprüfung der Schaltzeiten kann die Dauer der Dunkelphase ermittelt werden. Diese darf nicht durch Lichtphasen unterbrochen werden (intermittierende Lichtprogramme). ■ Sollte keine Zeitschaltuhr die Lichtdauer im Stall regeln, so ist von der Betreuungsperson/ Betriebsleiter zu erfragen, wie die Lichtdauer des Kunstlichtes im Stall reguliert wird und wie viele Stunden die Dunkelphase beträgt. ■ In Ställen mit ausschließlicher Beleuchtung mit natürlichem Licht ist dieser Punkt jedenfalls erfüllt.
Erfüllt, wenn	mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens 6 Stunden gegeben ist.
Empfehlung	Die Dunkelphase sollte insgesamt ungefähr 8 Stunden betragen.
Bedeutung	Entsprechende ununterbrochene Ruhephase für das Tier. Unterbrechungen der Dunkelphase entsprechen nicht dem natürlichen Tag-Nachtrhythmus.
Übergangsfrist	Keine.

C 3 Die Notbeleuchtung in der Dunkelphase erzeugt eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 6, 2.3.</p> <p>In der Dunkelphase ist eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux zulässig.</p>
--------------	---

Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Falls während der Dunkelphase eine Notbeleuchtung vorhanden ist, wird während der Dunkelphase mit einem Luxmeter in Augenhöhe der Tiere die Lichtstärke gemessen (siehe C1). ■ Durch Beobachten der Tiere wird festgestellt, ob diese während der Dunkelphase ruhen. <p><i>Anhaltspunkt: Eine Beleuchtungsstärke von 5 Lux bedeutet, dass das Lesen einer Zeitung nicht möglich ist</i></p>
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Lichtstärke in Augenhöhe der Tiere an keinem Punkt im System mehr als 5 Lux beträgt ■ durch Beobachtung festgestellt wird, dass die Tiere in der Dunkelphase ruhen.
Bedeutung	Gewährleistung ungestörten Ruhens ohne Störung durch aktive Tiere
Übergangsfrist	Keine.

C 4 Bei Lichtänderung werden gleitende oder gestaffelte Übergänge eingehalten.

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.3. Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten.
Erhebung	Unter Lichtänderungen wird hier vor allem das Abschalten des Kunstlichtes am Abend verstanden. Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das An- bzw. Abschalten des Kunstlichtes gleitend (z.B. mithilfe einer elektronischen Dimmerschaltung) oder gestaffelt (z.B. durch Verwenden von zwei getrennten Stromkreisen über Kotkasten und Scharraum) erfolgt.
Erfüllt, wenn	die Möglichkeit besteht, Lichtänderungen im Stall gleitend oder gestaffelt durchzuführen. Tageslicht erfüllt die Anforderungen, wenn kein Kunstlicht zugeschaltet wird.
Empfehlung	Die Übergangsphase sollte zwischen 15 und 30 Minuten betragen.
Bedeutung	Schutz vor Panik bei plötzlichem Abschalten des Lichtes
Übergangsfrist	Keine.

C 5 Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht stellen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicher

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.3. Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht müssen die Lichtöffnungen eine
---------------------	--

	gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicherstellen.
Erhebung	Fenster oder anderen Lichtöffnungen im Stall müssen so verteilt sein, dass bei ausschließlicher Verwendung von natürlichem Tageslicht (abgeschaltetes künstliches Licht) der Aktivitätsbereich der Tiere gleichmäßig beleuchtet wird. Dunkle Stallbereiche (ausgenommen hiervon sind die Nester und die Bereiche unmittelbar vor den Nestern sowie Ruhebereiche) mit einer Lichtintensität unter 20 Lux sind durch die entsprechende Anordnung der Öffnungen zu vermeiden. Diese sind ansonsten während der Aktivitätsphase zusätzlich mit Kunstlicht zu beleuchten.
Erfüllt, wenn	bei ausschließlicher Verwendung von natürlichem Tageslicht der Stall gleichmäßig ausgeleuchtet wird.
Empfehlung	Siehe C1
Bedeutung	Ungleichmäßige Verteilung des natürlichen Tageslichtes (z.B. wenige sehr helle Bereiche) erhöht bei Jung- und Legehennen das Risiko von Federpicken und Kannibalismus und kann zu sehr ungleichmäßiger Verteilung der Hennen im Aktivitätsbereich führen.
Übergangsfrist	Keine.

D Lärm

D 1 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 6, 2.4.</p> <p>Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden.</p> <p>Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kontrolle der vorhandenen Lüftungsanlagen (Ventilatoren, Vollast!), Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen auf dauernden oder plötzlichen Lärm. ■ Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen. <p>Es sind nur solche Lärmquellen zu beurteilen, die seitens des Landwirts beeinflussbar sind, z.B. nicht Straßenlärm oder übliche Tiergeräusche.</p>
Erfüllt, wenn	die Tiere im Tierbereich nicht dauerndem oder plötzlichem Lärm ausgesetzt sind.
Empfehlung	<p>Zur genauen Beurteilung von Lärm kann eine Dezibel-Messung (db(A)) im Tierbereich durchgeführt werden. Im Tierbereich sollten Geräuschpegel von über 85 db(A) ausgeschlossen werden. Geräuschpegel über 65 dB(A) sollten vermieden werden.</p> <p><i>Anhaltspunkt: Bei 85 db(A) ist es nicht mehr möglich, ein Gespräch in normaler Lautstärke zu führen</i></p>
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schutz vor Gesundheitsschäden (Gehör, erhöhter Stress durch Lärm) ■ Schutz vor Panikreaktionen durch plötzlich auftretenden Lärm
Übergangsfrist	Keine.

E Ernährung

E 1 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere

<p>Rechtsnormen</p>	<p>§ 5. TSchG</p> <p>(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.</p> <p>(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer</p> <p>11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind.</p> <p>§ 17. Abs.1, TSchG</p> <p>Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>§ 17. Abs. 2, TSchG</p> <p>Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.</p> <p>§ 17. Abs. 4, TSchG</p> <p>Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.</p> <p>§ 17. Abs. 5, TSchG</p> <p>Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.</p>
<p>Erhebung</p>	<p>Art, Beschaffenheit und Qualität des Futters sind optisch und geruchlich zu überprüfen (z.B. Verunreinigungen, Verderb, abstoßender Geruch, Schimmel, Fremdstoffe). Ausreichende Mengen von Futter werden jedenfalls bei dauernder Futtervorlage (ad libitum Fütterung) angeboten. Angaben zum Futterverbrauch bzw. Gewicht der Tiere können ebenfalls in die Beurteilung mit einbezogen werden.</p> <p>Zur Befriedigung des Beschäftigungsbedürfnisses ist bei Geflügel sichtbar strukturierte Einstreu (z.B. Stroh, Heu) oder die sichtbare Zufütterung von Stroh, Heu, Silage oder Futter im Beschäftigungsbereich notwendig.</p> <p>Bei nicht dauernder Futtervorlage muss Futter in regelmäßigen Abständen über den Lichttag verteilt angeboten werden.</p> <p>Fütterungseinrichtungen müssen sauber sein und regelmäßig gereinigt werden.</p> <p>Zugänglichkeit und Ausmaß der Fütterungseinrichtungen werden in E5, I1-I2, K1-K2 und Q1-Q2 beurteilt.</p>

Erfüllt, wenn	bei der Überprüfung keine Mängel des Futters und der Futtermittelversorgung erkennbar sind und E5 und I1-I2 oder K1-K2 oder Q1-Q2 erfüllt werden.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zur Kontrolle der Fütterung sollten in regelmäßigen Abständen Tiere gewogen und die Werte mit den Angaben der Management-Empfehlungen zur jeweiligen Hybridlinie verglichen werden. ■ Längströge sollten bei Hühnern mit Sitzstangen versehen werden, um eine Verunreinigung des Futters mit Kot zu vermeiden. ■ Für Empfehlungen zur Fütterung wird ansonsten auf die Spezialliteratur verwiesen.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichende Nährstoffversorgung ■ Vermeidung von Gesundheitsschäden und der Übertragung von Krankheiten ■ Berücksichtigung des arttypischen Verhaltens
Übergangsfrist	Keine.

E 2 Das Tränkwasser und die Tränkeeinrichtungen sind nicht verunreinigt

Rechtsnormen	<p>§ 17. Abs. 3 TSchG Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.</p> <p>§ 17. Abs. 4 TSchG Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.</p> <p>§ 17. Abs. 5. TSchG Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tränkwasser darf nicht mit Kot, Futterresten, Algen etc. verunreinigt sein. ■ Tränken müssen sauber sein und sind regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen. ■ Ein möglicherweise vorliegendes Wasseruntersuchungsergebnis ist zu berücksichtigen.
Erfüllt, wenn	das Tränkwasser und die Tränken nicht verunreinigt sind und jedenfalls erfüllt, wenn das Wasser Trinkwasserqualität hat.
Empfehlung	Die Aufnahme von Wasser aus Pfützen etc. sollte unmöglich sein.
Bedeutung	Vermeidung von Gesundheitsschäden und der Übertragung von Krankheiten
Übergangsfrist	Keine.

E 3 Jedes Haltungssystem ist mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.5. Jedes Haltungssystem muss mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet sein.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist zu überprüfen, ob für Herden eine angemessene Anzahl an Tränkvorrichtungen (siehe die Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen in I, K, Q) vorhanden sind. ■ Bei einer Unterteilung einer Herde in Gruppen ist entsprechend der jeweiligen Gruppengröße die anteilige Menge der notwendigen Tränkvorrichtungen (siehe die Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen in I, K, Q) zur Verfügung zu stellen. ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt, wenn	jede Gruppe von Tieren mit einer laut den Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen (siehe I, K, Q) entsprechenden Menge an Tränkvorrichtungen ausgestattet ist.
Bedeutung	Sicherstellung ausreichender Wasserversorgung
Übergangsfrist	Keine.

E 4 Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen sind für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.5. Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein.
Erhebung	Falls Nippeltränken oder Trinknäpfe verwendet werden, ist zu überprüfen, ob jede Haltungseinheit oder Gruppe mindestens zwei dieser Einrichtungen aufweist.
Erfüllt, wenn	bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen mindestens zwei in jeder Haltungseinheit (Gruppe) angeboten werden.
Bedeutung	Sicherstellung der Wasserversorgung auch bei Ausfall einer Tränke (z.B. Verstopfung)
Übergangsfrist	Keine.

E 5 Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen stellt sicher, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.5. Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.
Erhebung	Es ist festzustellen und zu beobachten, ob der Zugang zu den Fütterungs- und Tränken offensichtlich stark durch Engstellen oder andere Hindernisse behindert ist. Ungehinderter Zugang liegt jedenfalls vor, wenn die Tränken und Fütterungseinrichtungen regelmäßig verteilt sind und der Zugang aus anderen Teilen des Systems (z.B. dem Scharraum) über die gesamte Länge der Haltungseinheit möglich ist.
Erfüllt, wenn	keine Behinderung feststellbar ist.
Empfehlung	Eine Verengung des Zugangs zwischen Scharraum und Rostflächen ist jedenfalls zu vermeiden.
Bedeutung	Sicherstellung einer ausreichenden Futter- und Wasserversorgung
Übergangsfrist	Keine.

E 6 Die Tiere haben entweder ständig Zugang zu Futter oder werden portionsweise gefüttert, und die Fütterung wird frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin abgesetzt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.5. [...] Die Tiere müssen entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden, und die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin abgesetzt werden.
Erhebung	Es ist zu erheben wie gefüttert wird, ad libitum oder rationiert. Es ist festzustellen, bis wann den Tieren vor dem Fangen Futter zur Verfügung steht und wann der voraussichtliche Schlachtermin stattfindet (so bereits bekannt) bzw. stattfand.
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Tiere ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden. ■ die Fütterung frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin abgesetzt wird.
Empfehlung	Bei rationierter Fütterung sollten die Intervalle so gesteuert sein, dass die Futtertröge zwischen der Futterzuteilung möglichst leer gefressen werden, aber nicht längere Zeit leer stehen, sodass die Futterversorgung sichergestellt ist. Wasser sollte den Tieren jedenfalls bis zum Fangen zur Verfügung stehen.

Bedeutung	Sicherstellung einer ausgewogenen Futtermittellversorgung, sodass bei den Tieren keine Mangelerscheinungen auftreten.
Übergangsfrist	Keine.

F Betreuung

F 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert

Rechtsnormen	<p>§ 14. Abs.1, TSchG</p> <p>Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art, der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.</p> <p>1. ThVO, § 3</p> <p>Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder 2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder 3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder 5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder 6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und ■ ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen.
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt. ■ Dies ist jedenfalls gegeben bei <ul style="list-style-type: none"> – Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung – Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit Ausbildung in Tierhaltung – Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit Ausbildung in Tierhaltung – Abschluss einer Tierpflegerausbildung – Abschluss einer außerschulischen Ausbildung in Tierhaltung einschließlich Unterweisung – Abschluss e. d. Staatsvertrag anerkannten Ausbildung in Tierhaltung

	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z.B. mehrjährige landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse in Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.
Bedeutung	Schutz vor Gefährdung der Tiere durch unzureichendes Management
Übergangsfrist	Keine.

F 2 Für die **Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden**

Rechtsnormen	<p>§ 14. Abs. 1, TSchG</p> <p>Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, [...]</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen, ■ in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Gefieder, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Verletzungen, ...), ■ in welchem Zustand sich der Stall und die Stalleinrichtung befindet (Ordnung und Sauberkeit im Stall, technischer Zustand der Stalleinrichtungen) bzw. ob die Anforderungen an die Betriebsführung eingehalten werden (siehe auch B3, D1, E1-E2, F3–F9 und H1).
Erfüllt, wenn	<p>die Anforderungen B3, D1, E1-E2, F3–F9 und H1 erfüllt werden und aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.</p>
Übergangsfrist	Keine.

F 3 **Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, werden regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich gereinigt und desinfiziert**

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 6, 2.6.</p> <p>Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erfragt, ob Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte regelmäßig manuell (Wasser, Bürste) und/oder maschinell (Hochdruck/Dampfstrahler) von sämtlichem Schmutz, Ausscheidungen etc. befreit werden und nach erfolgter Reinigung mit einem geeigneten Mittel desinfiziert werden.

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird überprüft, ob notwendige Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion vorhanden sind, oder deren Vorhandensein glaubhaft dargelegt werden kann.
Erfüllt, wenn	jedenfalls nach jeder Ausstattung Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte gründlich gereinigt und desinfiziert werden.
Bedeutung	Vermeidung der Übertragung von Krankheiten
Übergangsfrist	Keine.

F 4 Solange die Stallungen besetzt sind, werden alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.6. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten werden.
Erhebung	Es wird überprüft, ob alle Oberflächen und sämtliche Anlagen frei von dicken Schmutzschichten sind.
Erfüllt, wenn	keine dicken Schmutzschichten feststellbar sind.
Bedeutung	Vermeidung der Übertragung von Krankheiten
Übergangsfrist	Keine.

F 5 Ausscheidungen werden so oft wie nötig entfernt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.6. Ausscheidungen sind so oft wie nötig [...] zu entfernen.
Erhebung	Es wird überprüft, ob alle Systemteile, zu denen die Tiere Zugang haben, frei von größeren sichtbaren Kotanhäufungen sind. Diese sind ansonsten zu entfernen. Einstreuflächen müssen durch die Ergänzung von Einstreu oder Reinigung/Entfernung von Kotanhäufungen (Plattenbildung) ebenfalls frei von sichtbaren Kotanhäufungen sein.
Erfüllt, wenn	keine Anhäufungen von Kot im Stall festzustellen sind.
Bedeutung	Vermeidung der Übertragung von Krankheiten
Übergangsfrist	Keine.

F 6 Tote Tiere werden täglich entfernt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.6. [...] tote Tiere sind täglich zu entfernen.
Erhebung	Durch eine Stallbegehung wird der Stall (inklusive der Nester) auf tote Tiere überprüft. Falls tote Tiere gefunden werden, wird aufgrund von Merkmalen wie Verwesungsgeruch und Eintrocknungsgrad erhoben, ob diese bereits länger als 24 h tot sind. Zusätzlich werden die nach F7 vorliegenden Aufzeichnungen über tote Tiere zur Überprüfung der Plausibilität herangezogen.
Erfüllt, wenn	keine Tiere im Stall aufzufinden sind, die bereits länger als 24 h tot sind (starker Verwesungsgeruch). Jedenfalls nicht erfüllt, wenn eingetrocknete Kadaver zu finden sind.
Empfehlung	Verendete Tiere müssen unmittelbar entfernt und jedenfalls räumlich abgesondert in einem Entsorgungsbehälter gelagert werden.
Bedeutung	Vermeidung der Übertragung von Krankheiten
Übergangsfrist	Keine.

F 7 Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert, Masthühner zweimal täglich

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 2.6. Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich, Masthühner zweimal täglich kontrolliert werden. § 20. TSchG (1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden. (3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies zur Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erfragt, ob und wie oft die Tiere täglich gründlich kontrolliert werden. Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinskontrolle aus (Plausibilitätskontrolle: Kontrolle des Tierbestandes nach kranken Tieren). ■ Es wird festgestellt, ob zur Kontrolle eine geeignete Beleuchtung vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ alle Tiere mindestens einmal täglich, bei ausreichender Beleuchtung, kontrolliert werden. ■ Masthühner zweimal täglich kontrolliert werden.

Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Um möglichst alle Tiere zu erfassen wird eine Kontrolle am Abend sinnvoll sein. Hier halten sich die Tiere nicht zum Legen in den Nestern auf, Tiere in Freilandhaltung kommen wieder in den Stall. ■ Eine weitere Möglichkeit besteht in der Kontrolle der Tiere bei Einschalten der Fütterung. Auch Tiere aus dem Freiland kommen großteils in den Stall. ■ Zur Kontrolle sollten Tiere auch immer wieder in die Hand genommen werden, um z.B. Nasenausfluss, versteckte Verletzungen, Kloakenausfluss, Fußballengeschwüre etc. feststellen zu können.
Bedeutung	Versorgung erkrankter oder verletzter Tiere
Übergangsfrist	Keine.

F 8 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mindestens einmal täglich kontrolliert

Rechtsnormen	<p>§ 20. Abs.4, TSchG</p> <p>Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erfragt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen: <ul style="list-style-type: none"> - Lüftungsanlagen (siehe auch B1-3) - Tränkeeinrichtungen - Fütterungseinrichtungen ■ Die Anlagen und Einrichtungen werden auf Defekte überprüft.
Erfüllt, wenn	automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mindestens einmal täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben werden.
Bedeutung	Sicherstellung der Versorgung und des Wohlbefindens der Tiere
Übergangsfrist	Keine.

F 9 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt

Rechtsnormen	§ 15. TSchG
--------------	-------------

	Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.
Erhebung	Es wird erfragt, wie kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden, und welcher Tierarzt erforderlichenfalls für die Behandlung hinzugezogen wird. Dazu ist auch festzustellen, wie und wo im Bedarfsfall ein Krankenabteil errichtet wird.
Erfüllt, wenn	Tiere die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt (erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes) und angemessen (erforderlichenfalls gesondert in einem Krankenabteil) untergebracht werden.
Empfehlung	Tiere, deren Zustand keine Aussicht auf Heilung erwarten lässt, sollten entsprechend schmerzlos getötet werden.
Bedeutung	Entsprechende Versorgung erkrankter Tiere
Übergangsfrist	Keine.

G Eingriffe

G 1 Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern wurde durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt

Rechtsnormen	<p>§ 7. TSchG</p> <p>(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere [...] das Kupieren des Schnabels.</p> <p>(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder 2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 (siehe 1. ThVO, Anlage 6, 2.7.2.) festzulegen. <p>(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, sind, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD-Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson sowie mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einem Tierarzt oder 2. von einer sonstigen sachkundigen Person <p>durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einbindung von Hilfspersonen durch den TGD-Betreuungstierarzt sind in der Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2002 (TAKG), in der Fassung von BGBl. I Nr. 36/2008, zu regeln. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ThVO, § 4. <p>(1) Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.</p> <p>(2) Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ThVO, Anlage 6, 2.7. <p>2.7.1. Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.</p> <p>2.7.2. Zulässige Eingriffe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom
--------------	---

	<p>distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern.</p> <p>- Das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind.</p>
Begriffsbestimmung	<p>Eingriff:</p> <p>eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen (mit Nerven versorgten) Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Überprüfung der Schnäbel der Hühner und Truthühner auf Anzeichen, die für ein Kürzen der Schnäbel sprechen: Ober- und Unterschnabel deutlich verkürzt, Oberschnabel kürzer als der Unterschnabel, Kreuzschnäbel; frische Wunden/Krusten, die für ein kürzlich vorgenommenes Kürzen sprechen. <p>Falls diese Anzeichen festgestellt wurden, ist zu überprüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Eingriff am Betrieb vorgenommen wurde - der Eingriff durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt wurde - der Eingriff vor dem 10. Lebenstag durchgeführt wurde. - mehr als ein Drittel des Schnabels gemessen vom Ende der Nasenöffnungen, fehlen (siehe Abbildung 1)



Abbildung 1: schnabelkupierte Henne, bei der mehr als 1/3 des Schnabels kupiert wurde

Abbildung 2: schnabelkupierte Henne, die korrekt kupiert wurde

Abbildung 3: unkupierte Henne

Alle Fotos © K. Niebuhr

	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Schnabelkupieren bei Gänsen und Enten ist verboten. Der Heilung dienende Eingriffe am Einzeltier (d.h. nach veterinärmedizinischer Indikation, z.B. zur Versorgung von Verletzungen) sind für alle Geflügelarten und Nutzungsrichtungen gesondert zu betrachten.</i></p>
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine Anzeichen für ein Kürzen gefunden wurden oder ■ der Eingriff durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder bei Küken von Hühnern oder Truthühnern durch eine sonstige sachkundige Person vor dem 10. Lebenstag durchgeführt wurde ■ weniger als ein Drittel des Schnabels gekürzt wurde

Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Falls der Eingriff nicht am Betrieb durchgeführt wurde, sollte eine Bestätigung der durchführenden Person am Betrieb vorliegen, die Angaben zur Sachkunde und das Alter der Tiere beim Kürzen beinhaltet. ■ Das Kürzen der Schnäbel sollte nur durchgeführt werden, wenn aufgrund der Erfahrungen aus vorhergegangenen Partien mit hoher Wahrscheinlichkeit ein erneutes Auftreten von Kannibalismus erwartet werden kann. Da es sich um eine reine Symptombekämpfung einer zugrunde liegenden Verhaltensstörung handelt, müssen vor allem auslösende Faktoren und Ursachen wie unzureichende Haltungsbedingungen, Fütterung, Genetik und im Falle von Legehennen die Junghennenaufzucht optimiert werden.
Bedeutung	Der Schnabel stellt für Hühner und Truthühner ein wichtiges Sinnesorgan dar, dessen Funktion durch das Kürzen deutlich eingeschränkt ist. Zudem ist der Eingriff mit Schmerzen für das Tier und Verhaltensänderungen verbunden.
Übergangsfrist	Keine.

G 2 Bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wurde das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes nur durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt

Rechtsnormen	siehe G1
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Überprüfung der Zuchthähne auf fehlende Zehenendglieder ■ Falls ein Fehlen festgestellt wurde, ist zu überprüfen, ob <ul style="list-style-type: none"> - der Eingriff am Betrieb vorgenommen wurde - der Eingriff durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt wurde - der Eingriff am ersten Lebenstag durchgeführt wurde. <p><i>Hinweis: Der Heilung dienende Eingriffe am Einzeltier nach veterinärmedizinischer Indikation sind gesondert zu betrachten.</i></p>
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine Anzeichen für ein Kürzen der Zehenendglieder gefunden wurden oder ■ der Eingriff durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person am ersten Lebenstag durchgeführt wurde.
Empfehlung	Der Eingriff sollte durch Anpassungen im Management möglichst vermieden werden.
Bedeutung	Das Absetzen des Zehenendgliedes bei Eintagsküken ist mit erheblichen Schmerzen verbunden.
Übergangsfrist	Keine.

H Dokumentation

H 1 Es liegen Aufzeichnung über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere auf, welche die letzten fünf Jahre umfassen

Rechtsnormen	<p>§ 21 TSchG</p> <p>(1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und [...] die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt. [...]</p> <p>(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird festgestellt ob Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere vorliegen (für Masthühner siehe auch H2). ■ Es wird erhoben, ob diese Aufzeichnungen die letzten fünf Jahre umfassen und zur Verfügung gestellt werden können. ■ Die Aufzeichnungen sind auf Plausibilität zu überprüfen.
Erfüllt, wenn	plausible Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere aufliegen, welche die letzten fünf Jahre umfassen.
Empfehlung	Alle die Haltung betreffenden Dokumente (auch Lieferscheine etc.) sollten aufbewahrt werden.
Übergangsfrist	Keine.

H 2 In Betrieben über 500 Masthühnern liegen zusätzliche Aufzeichnungen zu den Herden vor, welche die letzten fünf Jahre umfassen

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 6, 2.8. Dokumentation</p> <p>Zusätzlich zu den Aufzeichnungen gemäß § 21 TSchG sind in Betrieben mit über 500 Tieren vom Halter von Masthühnern für jede Stalleinheit seines Betriebs folgende Aufzeichnungen zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Zahl der eingestellten Tiere ■ die nutzbare Fläche ■ die Bezeichnung der Hybride oder Rasse der Tiere, soweit bekannt ■ die Zahl der verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der Ursachen, soweit bekannt, sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des Grundes, und zwar bei jeder Kontrolle ■ die Zahl der Tiere, die im Bestand verbleiben, nachdem Tiere zum Zweck des Verkaufs oder der Schlachtung entfernt wurden.
--------------	--

	Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde bei einer Kontrolle oder auf Verlangen vorzuweisen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ In Betrieben mit mehr als 500 Masthühnern wird die nutzbare Fläche der Stalleinheit festgestellt. Anhand des Lieferscheins werden die Zahl der gelieferten Tiere und der Hybrid erhoben. Anhand des Herdenbestandsblattes wird die Zahl der verendet aufgefundenen oder getöteten Tiere (mit Grund) und die Anzahl der vorgeschlachteten Tiere erfasst.
Erfüllt, wenn	in Betrieben mit mehr als 500 Masthühnern die in der oben angeführten Rechtsnorm angeführten Aufzeichnungen vorliegen.
Bedeutung	Berechnung der Besatzdichte und Beurteilung der Mortalität.
Übergangsfrist	Keine.

Besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen (I-J)

I Stalleinrichtungen

Fütterungs- und Tränkvorrichtungen sind bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden:

Tabelle 1: Stalleinrichtungen für die Aufzucht von Küken und Junghennen je nach Haltungssystem

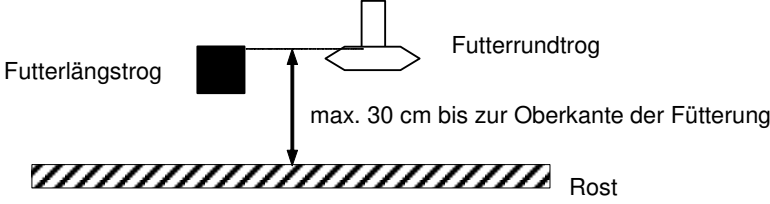
	Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl	
		Käfighaltung	Alternativsysteme
	Fütterung	Käfighaltung	Alternativsysteme
I1	Fressplatzlänge am Trog oder Band	3 cm/Tier	3 cm/Tier
I2	Futtermühle am Rundautomaten	---	1,5 cm/Tier
	Tränken	Käfighaltung	Alternativsysteme
I3	Tränkrinnenseite	1 cm/Tier	1 cm/Tier
I4	Tränkrinne an der Rundtränke ¹	---	1 cm/Tier
I5	Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere	1/15 Tiere
¹ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.			

Begriffsbestimmung für Käfig- und Alternativsysteme

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung: Alternativsysteme: Jedes Haltungssystem, das keine Käfighaltung ist.
Begriffsbestimmung	Käfighaltung ist ein Haltungssystem, das der Mensch nicht betreten kann, Alternativhaltungssysteme können betreten werden.

Fütterung:

I 1 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 3 cm/Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen

<p>Rechtsnormen</p>	<p>1. ThVO, Anlage 6, 3.1. Fütterungs- und Tränkvorrichtungen müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein: 3 cm Fressplatzlänge am Trog oder Band pro Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen (siehe Tabelle 1).</p>
<p>Erhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Länge der im Stall angebotenen Futterrinnen (automatisch befüllbare Systeme wie Kettenfütterung oder Spiralfütterung bzw. händisch befüllbare Längströge) wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet. ■ Nicht anrechenbar sind: <ul style="list-style-type: none"> - Teile der Tröge, die abgedeckt oder verschlossen sind, - Tröge oder Trogbereiche, die sich mehr als 30 cm über für die Hennen zugänglichen Bereichen befinden (nutzbare Flächen, Sitzstangen, Laufstege), <div style="text-align: center;">  <p>Abbildung 4: Maximaler Abstand zur Oberkante der Fütterung.</p> </div> <ul style="list-style-type: none"> - Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Längstrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden. ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Kükenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
<p>Erfüllt, wenn</p>	<p>die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 3 cm/Tier beträgt.</p>
<p>Empfehlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Mindestabstand für Futtertröge sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen 30 cm betragen. ■ Nach den Managementempfehlungen sollte die Troglänge in Alternativsystemen ab der 10. Woche 4,5-9 cm/Tier betragen.
<p>Bedeutung</p>	<p>Ausreichende Futtermittelversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen am Trog</p>

Übergangsfrist	Keine.
----------------	--------

I 2 Futterrinne am Rundautomaten ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,5 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 6, 3.1.</p> <p>Fütterungs- und Tränkvorrichtungen müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein: 1,5 cm Futterrinne am Rundtrog pro Tier in Alternativsystemen (siehe Tabelle 1).</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen (siehe Abbildung 5) und mit der Anzahl der installierten Futterrundtröge gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Futterrundtrögen unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtroglängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtrogbereiche werden nicht angerechnet (zur Höhe siehe auch Zeichnung in I1). <p>Das Maßband wird an der oberen Kante angelegt.</p> <p>Diese Position entspricht dem für die Tiere verfügbaren Fressplatz.</p> <div style="text-align: right;">  <p>© K. Niebuhr</p> </div> <p style="text-align: center;">Abbildung 5: Ermittlung des Fressplatzes/Tier am Rundtrog</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht anrechenbar sind z.B. Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Rundtrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden. ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Kükenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt, wenn	die Futterrinnenlänge am Rundtrog mindestens 1,5 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Mindestabstand für Futtertröge sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen 30 cm betragen ■ Nach den Managementempfehlungen sollte die Troglänge am Rundautomaten ab der 10. Woche 3,7-4,3 cm/Tier betragen
Bedeutung	Ausreichende Futtermittelversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen am Trog
Übergangsfrist	Keine.

Tränken:

I 3 Tränkrinnenseite ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 cm/Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 3.1. Fütterungs- und Tränkvorrichtungen müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein: 1 cm Tränkerinnenseite pro Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen (siehe Tabelle 1).
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Länge der im Stall angebotenen Tränkrinnen wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tränkrinne von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 2 Meter Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden für die Berechnung nicht angerechnet. ■ Nicht anrechenbar sind Teile von Tränkrinnen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zur nächsten Rinne oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden. ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Kükenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt, wenn	die Tränkrinnenlänge mindestens 1 cm/Tier beträgt.
Bedeutung	Ausreichende Wasserversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen an der Tränke
Übergangsfrist	Keine.

I 4 Tränkrinne an der Rundtränke ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 3.1. Fütterungs- und Tränkvorrichtungen müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein: 1 cm Tränkerinne an der Rundtränke pro Tier in Alternativsystemen (siehe Tabelle 1). ¹ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen werden wie Rundtränken behandelt. Dies ist z.B. bei Niederdruckcups der Fall. Auffangschalen von Nippeltränken werden nicht berücksichtigt. ■ Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke (Cups) mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Rundtränken unterschiedlicher

	<p>Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtränkenlängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtränkenbereiche werden nicht angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Kükenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt, wenn	die Tränkrinnenlänge an der Rundtränke mindestens 1 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Mindestabstand für Rundtränken sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen 30 cm betragen. ■ Nach den Managementempfehlungen sollte die Tränkrinnenlänge an der Rundtränke ab der 10. Woche 1,5 cm/Tier betragen.
Bedeutung	Ausreichende Wasserversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen an der Tränke
Übergangsfrist	Keine.

I 5 Trinknippel, Tränknäpfe sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/15 Tiere in Käfighaltung oder Alternativsystemen

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 6, 3.1.</p> <p>Fütterungs- und Tränkevorräte müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein: 1 Trinknippel, Tränknopf pro 15 Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen (siehe Tabelle 1).</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden die im Stall zur Verfügung stehenden Trinknippel bzw. Tränknäpfe abgezählt. Hochdruckcups ohne stehende Wasseroberfläche werden als Tränknäpfe behandelt. ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Kükenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen. ■ Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für maximal 15 Tiere muss ein Trinknippel/ Tränknopf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 15 sein). ■ E4 (min. 2 je Haltungseinheit) muss erfüllt sein



Abbildung 6: Nippeltränke

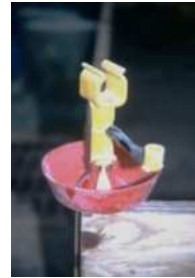


Abbildung 7: Hochdruck Cup

© K. Niebuhr

Erfüllt, wenn	für jeweils höchstens 15 Tiere ein Trinknippel bzw. Tränknopf im Stall zur Verfügung steht.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Mindestabstand zwischen den Nippeltränken sollte 10 cm betragen. ■ Nach den Managementempfehlungen sollte in Alternativsystemen ab der 10. Woche ein Nippel oder Tränknopf für 8-12 Tiere zur Verfügung stehen.
Bedeutung	Ausreichende Wasserversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen an den Nippeltränken.
Übergangsfrist	Keine.

J Bewegungsfreiheit

J1 und J2: Die Besatzdichte bei Junghennen (ab einem Alter von über 6 Wochen) übersteigt nicht die in Tabelle 2 angegebenen Werte

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 3.2. Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen:					
Tabelle 2: Bewegungsfreiheit für die Aufzucht von Küken und Junghennen je nach Haltungssystem						
	Alter	Nutzbare Fläche				
		Käfighaltung	Alternativsysteme		Alternativsysteme mit mehreren nutzbaren Ebenen	
		a:	b:	c: mit erhöhten Sitzstangen	d:	e: mit erhöhten Sitzstangen
J1:	Über 6 Wo. bis 10 Wo.	1 m ² / 60 Tiere	1 m ² / 24 Tiere	1 m ² / 28 Tiere	1 m ² / 36 Tiere	1 m ² / 40 Tiere
J2:	Über 10 Wo. bis Legereife	1 m ² / 30 Tiere	1 m ² / 12 Tiere	1 m ² / 14 Tiere	1 m ² / 18 Tiere	1 m ² / 20 Tiere
		1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung Nutzbare Fläche für die Aufzucht von Küken und Junghennen, [...] (siehe unter L1) 1. ThVO, Anlage 6, 7.1. Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes (01.01.2005) bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen ist bei den Maßen gemäß Punkt 3.2. die lichte Höhe nicht zu berücksichtigen.				
Begriffsbestimmung		Käfighaltung ist ein Haltungssystem, das der Mensch nicht betreten kann, Alternativhaltungssysteme können betreten werden (siehe auch I). In Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen (Volieren) müssen mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (erhöhte Gitterrostflächen mit Entmistung) zur Verfügung stehen. Systeme die dies nicht erfüllen, werden als Systeme mit einer nutzbaren Ebene behandelt.				
Erhebung		<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche ermittelt (siehe L1, zu beachten ist die für die Aufzucht von Küken und Junghennen gültige Übergangsbestimmung 1, siehe Übergangsfrist). ■ Als nächstes ist die Art des Haltungssystems festzustellen, es wird hier zwischen 				

	<ul style="list-style-type: none"> a) Käfighaltung, b) Alternativsystemen, c) Alternativsystemen mit erhöhten Sitzstangen, d) Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen sowie e) Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen und erhöhten Sitzstangen unterschieden. <ul style="list-style-type: none"> ■ In Alternativsystemen mit erhöhten Sitzstangen wird die Länge der erhöhten Sitzstangen ermittelt (siehe auch nachfolgend Zusatzeinrichtungen 1). Erfüllen die erhöhten Sitzstangen nicht die unter 1) angegebenen Kriterien, wird das Haltungssystem als einfaches Alternativsystem gewertet (Spalte b bzw. d). ■ In Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen wird der Anteil der erhöhten Ebene ermittelt. Ist dieser kleiner als 25 %, wird das Haltungssystem als einfaches Alternativsystem gewertet (Spalte b oder c). ■ Das Alter der Tiere in Wochen sowie die Tierzahl ist laut Lieferschein oder Rechnung festzustellen. <p>Hinweis: z.B. im Alter von 10 Wochen und einem Tag befinden sich die Tiere bereits in der 11. Lebenswoche (abrunden nicht möglich!). Die Tiere gelten ab der 20. Lebenswoche als legereif.</p>
Erfüllt, wenn	den Tieren je nach Alter und Haltungssystem die erforderliche Fläche (siehe Tabelle 2) zur Verfügung steht.
Empfehlung	Auch bei der Junghennenaufzucht könnte ein Außenscharrraum angeboten werden.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Bewegungsraum, um arteigenes Verhalten ausüben zu können ■ Verringerung von sozialem Stress
Übergangsfrist	Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes (01.01.2005) bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen ist bei den Maßen der nutzbaren Fläche die lichte Höhe (45 cm) nicht zu berücksichtigen.

Zusatzeinrichtung:

1) Erhöhte Sitzstangen:

Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7 cm/Tier angeboten, erhöht sich der Wert der zulässigen Tierzahl/m² in Alternativsystemen entsprechend der Tabelle 2 (Spalte c und e). Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden und zugänglich sein. Sie müssen so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sein, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können.

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 6, 3.2. [...]
--------------	----------------------------------

	<p>*1) Erhöhte Sitzstangen müssen in einem Ausmaß von mindestens 7cm/Tier angeboten werden. Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden und zugänglich sein. Sie müssen so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sein, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durch Beobachtung wird festgestellt, ob die Tiere unter erhöhten Sitzstangen durchgehen können, nur diese werden berücksichtigt. ■ Erhöhte Sitzstangen werden nur berücksichtigt, wenn sie die Anforderungen an die Punkte A4 und A5 erfüllen. Auf Fütterungseinrichtungen oder Trinknippelstangen montierte Sitzstangen, werden mitberücksichtigt, sofern die Tiere darunter durchgehen können. ■ Die Länge der im Stall angebotenen erhöhten Sitzstangen wird vermessen. Für die Berechnung der Sitzstangenlänge pro Tier werden die ermittelten Längen der Sitzstangen aufsummiert (Auch in Volieren müssen die Sitzstangen vorhanden sein). <p><i>Hinweis: Falls eine Erhöhung der Besatzdichte angestrebt wird, müssen auch in Volierenhaltungen entsprechende erhöhte Sitzstangen vorhanden sein!</i></p>
Erfüllt, wenn	die Länge erhöhter Sitzstangen 7 cm pro Tier entspricht.
Empfehlung	Sitzstangen können zu Beginn in einer niedrigeren Höhe angeordnet sein (z.B. in einer Höhe von 10 cm), um den Tieren eine Nutzung bereits in den ersten Lebenswochen zu ermöglichen. Erhöhte Sitzstangen sollten in den letzten Wochen der Aufzucht jedoch in einer Höhe von mindestens 30 cm montiert sein, um ein Durchgehen der Tiere zu gewährleisten.
Bedeutung	Erhöhte Sitzstangen sollten unabhängig von der Besatzdichte in allen Aufzuchtssystemen vorhanden sein! Sie dienen den Tieren z.B. als Ausweichmöglichkeit. Da die Nutzung von Sitzstangen erlernt werden muss, sind Sitzstangen in der Aufzucht Voraussetzung für ein schnelles Eingewöhnen im späteren Legestall.
Übergangsfrist	Keine.

Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen (K-P)

Hinweis: Diese Bedingungen gelten für Legehennen und Zuchttiere (auch Hähne) ab der 20. Lebenswoche (Die Hennen gelten dann als legereif).

K Stalleinrichtungen

Stalleinrichtungen stehen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung:

Tabelle 3: Stalleinrichtungen für die Haltung von Legehennen und Zuchttieren in Alternativsystemen

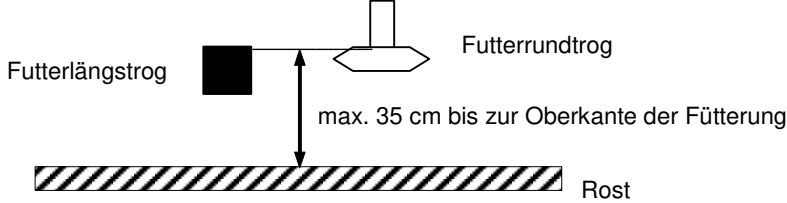
	Stalleinrichtung	Mindestausmaß/ Mindestanzahl
	Fütterung	
K1	Fressplatzlänge am Trog oder Band	10 cm/Tier
K2	Futterrinne am Rundautomaten	4 cm/Tier
	Tränken	
K3	Tränkrinnenseite	2,5 cm/Tier
K4	Tränkrinne an der Rundtränke ¹	1,5 cm/Tier
K5	Trinknippel, Tränknäpfe	1/10 Tiere
K6	Sitzstangenlänge	20 cm/Tier
K8	Einzelnest	1/7 Tiere
K9	Gruppennest	1 m ² /120 Tiere
¹ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.		

Begriffsbestimmung für Käfig- und Alternativsysteme

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung: Alternativsysteme: Jedes Haltungssystem, das keine Käfighaltung ist.
Begriffsbestimmung	Käfighaltung ist ein Haltungssystem, das der Mensch nicht betreten kann, Alternativhaltungssysteme können betreten werden.

Fütterung

K 1 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 10 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 6, 4.1.</p> <p>Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 10 cm Fressplatzlänge am Trog oder Band pro Tier in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).</p>
<p>Erhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Länge der im Stall angebotenen Futterrinnen (automatisch befüllbare Systeme wie Kettenfütterung oder Spiralfütterung bzw. händisch befüllbare Längströge) wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet. ■ Nicht anrechenbar sind: <ul style="list-style-type: none"> - Teile der Tröge, die abgedeckt oder verschlossen sind - Tröge oder Trogbereiche, die sich mehr als 35 cm über für die Hennen zugänglichen Bereichen befinden (nutzbare Flächen, Sitzstangen, Laufstege) <div style="text-align: center;">  <p>Futterlängstrog Futterrundtrog</p> <p>max. 35 cm bis zur Oberkante der Fütterung</p> <p>Rost</p> </div> <p>Abbildung 8: Maximaler Abstand zur Oberkante der Fütterung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Längstrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden. ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt, wenn	die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 10 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	Der Mindestabstand für Futtertröge sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.
Bedeutung	Eine ausreichende Futtermittelversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Fressplatzlänge gewährleistet sein. Futterzugang auch für unterlegene oder kranke Tiere.
Übergangsfrist	Keine.

K 2 Futterrinne am Rundautomaten ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 4 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.1. Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 4 cm Futterrinne am Rundtrog pro Tier in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen (siehe auch Abbildung 5) und mit der Anzahl der installierten Futterrundtröge gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Futterrundtrögen unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtroglängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtrogbereiche werden nicht angerechnet (zur Höhe siehe auch Zeichnung in K1). ■ Nicht anrechenbar sind z.B. Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Rundtrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden. ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt wenn	die Futterrinnenlänge am Rundtrog mindestens 4 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Mindestabstand für Rundtröge soll 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen. ■ Entscheidend ist vor allem die Zahl der Fressplätze, mindestens die Hälfte der Tiere sollten gleichzeitig Platz finden ■ Rundtröge sollten nicht mit Längströgen kombiniert werden.
Bedeutung	Eine ausreichende Futtermittellieferung soll durch die Mindestanforderungen an die Fressplatzlänge gewährleistet sein. Futterzugang auch für unterlegene oder kranke Tiere..
Übergangsfrist	Keine

Tränken

K 3 Tränkrinnenseite ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 2,5 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.1. Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 2,5 cm Tränkerinnenseite pro Tier in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Länge der im Stall angebotenen Tränkrinnen wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tränkrinne von beiden Seiten werden pro Laufmeter


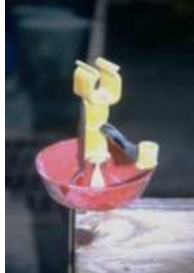
	<p>Tränkrinne 2 Meter Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden für die Berechnung nicht angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht anrechenbar sind z.B. Teile von Tränkrinnen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zur nächsten Rinne oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden. ■ Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt wenn	die Tränkrinnenlänge mindestens 2,5 cm/Tier beträgt.
Bedeutung	Eine ausreichende Wasserversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Tränken gewährleistet sein. Zugang zu Wasser auch für unterlegene oder kranke Tiere.
Übergangsfrist	Keine.

K 4 Tränkrinne an der Rundtränke ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,5 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 4.1.</p> <p>Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 1,5 cm Tränkerinne an der Rundtränke pro Tier in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).</p> <p>¹Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt. Dies ist z.B. bei Niederdruckcups der Fall. Auffangschalen von Nippeltränken werden nicht berücksichtigt. ■ Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Rundtränken unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtränkenlängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtränkenbereiche werden nicht angerechnet. ■ Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt wenn	die Tränkrinnenlänge mindestens 1,5 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Mindestabstand für Rundtränken sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen. ■ Rundtränken sollten nicht an stark frequentierten Durchgängen aufgehängt werden, grundsätzlich sollte ein Verschütten durch anstoßende Tiere so weit wie möglich reduziert werden.

Bedeutung	Eine ausreichende Wasserversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Tränken gewährleistet sein. Zugang zu Wasser auch für unterlegene oder kranke Tiere.
Übergangsfrist	Keine.

K 5 Trinknippel, Tränknäpfe sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/10 Tiere in Alternativsystemen

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.1. Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 1 Trinknippel, Tränknopf pro 15 Tiere in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden die im Stall zur Verfügung stehenden Trinknippel bzw. Tränknäpfe abgezählt. Hochdruckcups ohne stehende Wasseroberfläche werden als Trinknäpfe behandelt. ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen. ■ Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für maximal 10 Tiere muss ein Trinknippel/ Tränknopf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 10 sein). ■ E4 (min. 2 je Haltungseinheit) muss erfüllt sein
	  <p>Abbildung 9: Nippeltränke Abbildung 10: Hochdruck Cup</p> <p>© K. Niebuhr</p>
Erfüllt wenn	mindestens ein Trinknippel bzw. Tränknopf für jeweils höchstens 10 Tiere im Stall/Abteil ein Trinknippel bzw. Tränknopf zur Verfügung steht.
Empfehlung	Der Mindestabstand zwischen den Nippeltränken sollte 10 cm betragen.
Bedeutung	Eine ausreichende Wasserversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Tränken gewährleistet sein. Zugang zu Wasser auch für unterlegene oder kranke Tiere.
Übergangsfrist	Keine.

Sitzstangen:

K 6 Sitzstangenlänge ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 20 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 4.1.</p> <p>Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: mindestens 20 cm/Tier (siehe Tabelle 3).</p> <p>² Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind, sind auf die Mindestsitzstangenlänge nicht anrechenbar. Gitterroste, die es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen, können bei der Berechnung der Mindestsitzstangenlänge berücksichtigt werden. Die Haltung von Zuchttieren ist von diesen Erfordernissen ausgenommen.</p> <p>Der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange muss mindestens 30 cm und zur Wand mindestens 20 cm betragen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none">■ Die Länge der im Stall angebotenen Sitzstangen wird vermessen. Sitzstangen werden nur als solche angerechnet, wenn der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange mindestens 30 cm und zur Wand mindestens 20 cm beträgt. <p>Kreuzungsbereich Sitzstangen:</p> <p>Von der gesamten Sitzstangenlänge sind 2 x 30 cm abzuziehen falls Sitzstangen im Kreuzungsbereich nicht mindestens 35 cm Höhenunterschied zueinander aufweisen.</p>

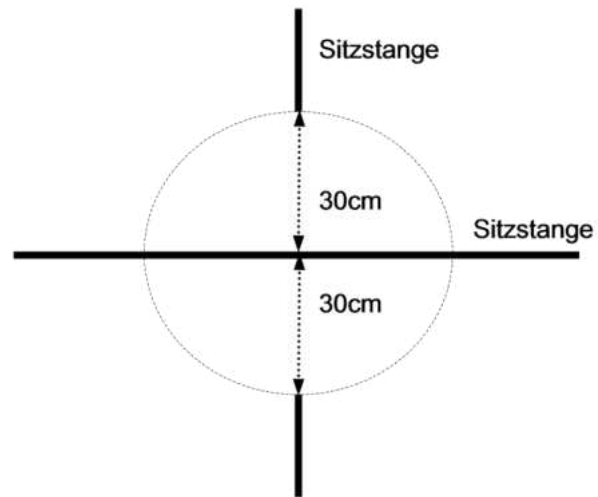


Abbildung 11: Kreuzungsbereich der Sitzstangen

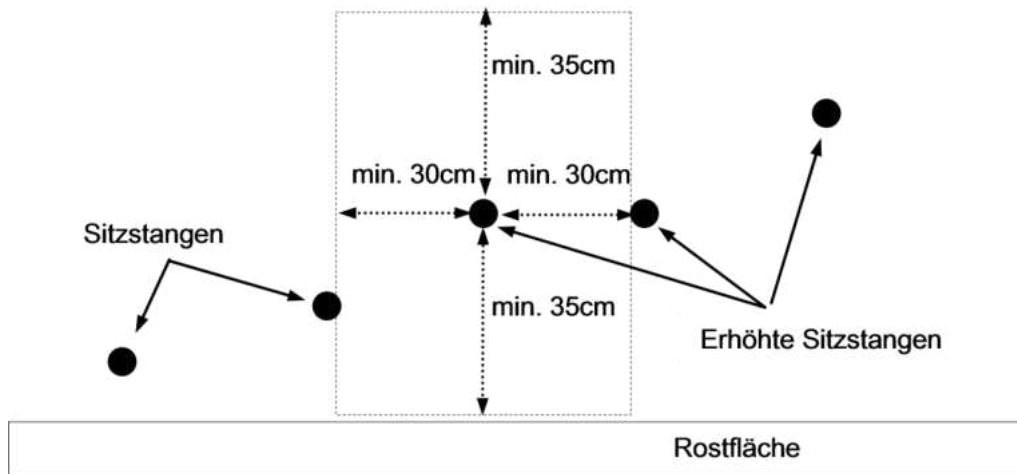


Abbildung 12: Mindestabstände Sitzstangen (1)

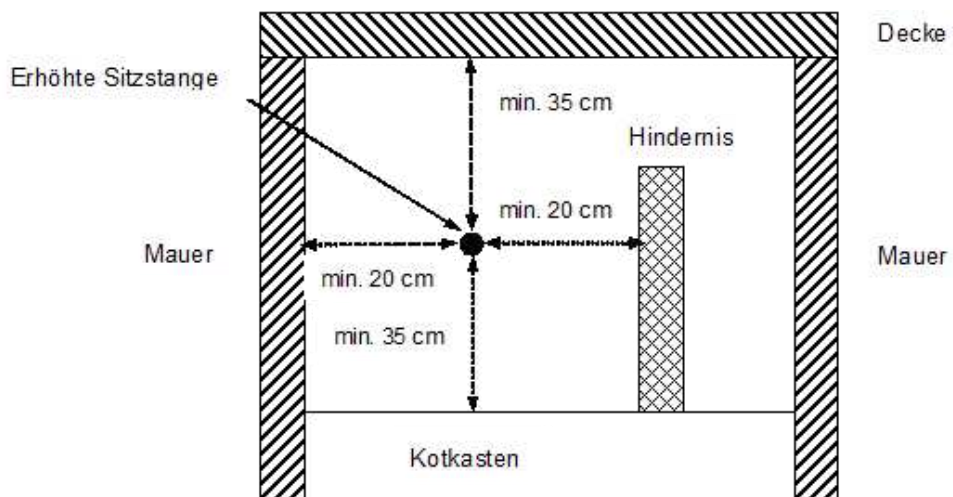


Abbildung 13: Mindestabstände Sitzstangen (2)

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht anrechenbar sind: <ul style="list-style-type: none"> - Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind - Anflugstangen an Nester - Sitzstangen, über denen die lichte Höhe nicht mindestens 35 cm beträgt (siehe A5) - Sitzstangen mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 cm (siehe A5) - Sitzstangen mit scharfen Kanten (siehe A4) - Kreuzungsbereiche (siehe Abbildung 11) ■ Zur Beschaffenheit von Sitzstangen siehe auch generell A5. <p>Zuchttiere sind von den Anforderungen bezüglich der erforderlichen Sitzstangenlänge ausgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Rostflächen erhöhter Ebenen und der Kotkastenabdeckung: <p>Roste (aus Maschengitter, Kunststoff, Holzlatten) können bei der Berechnung berücksichtigt werden, wenn es sich bei der Rostfläche um eine nutzbare Fläche handelt. Die Rostfläche muss den Anforderungen aus A3 entsprechen. Ein m² Rostfläche entspricht 3 m Sitzstangenlänge. Dazu ist die Länge und Breite der Rostflächen zu vermessen.</p> <p>Für die Berechnung der Sitzstangenlänge werden die ermittelten Längen der Sitzstangen sowie die Länge der aus den Rostflächen berücksichtigten Sitzstangen zur Sitzstangenlänge gesamt aufsummiert.</p>
Erfüllt wenn	die Sitzstangenlänge 20 cm pro Tier entspricht.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der maximale Höhenabstand zur nächsten Sitzstange bzw. zur darunter gelegenen nutzbaren Fläche sollte 80 cm betragen. ■ Pro Tier sollten in Systemen mit einer nutzbaren Ebene (Bodenhaltung) mindestens 7,5-10 cm erhöhte Sitzstangenlänge zur Verfügung stehen. Optimal wäre zumindest bei einem Teil der erhöhten Sitzstangen ein Höhenabstand von 60 cm zur nächsten Sitzstange oder nutzbaren Ebene, um ein gegenseitiges Bepicken der Tiere zu verhindern. ■ Auch in Volieren sollten auf dem Volierenbock über der obersten Ebene erhöhte Sitzstangen angebracht werden. ■ Übereinander liegende Sitzstangen sollten so angebracht werden, dass sich die Tiere möglichst nicht gegenseitig bekoten.
Bedeutung	Erhöhte Sitzstangen dienen als wichtiger Rückzugs- und Ruheort.
Übergangsfrist	Keine.

Nester:

K 7 Nester sind ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppenest). Für ihre Bodengestaltung wird kein Drahtgitter verwendet, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung Nest: Ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppenest), für dessen Bodengestaltung Drahtgitter, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, nicht verwendet werden darf.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird festgestellt, ob Einzel- oder Gruppenester vorhanden sind und ■ der Boden der Nester nicht aus Drahtgitter besteht, sondern eine Kunststoff- oder andere Auflage besitzt.
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ der Teil des Nestbodens, der mit den Hennen in Berührung kommt, kein Drahtgitter aufweist. Jedenfalls erfüllen Einstreunester diese Anforderung.
Empfehlung	Von den Hennen werden eingestreute Nester bevorzugt. Eine Kombination von eingestreuten Nestern und Abrollnestern ist keinesfalls zu empfehlen.
Bedeutung	Der Nestboden muss den ethologischen Bedürfnissen der Hennen entsprechen.
Übergangsfrist	Keine.

K 8 Einzelnest ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/7 Tiere in Alternativsystemen

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.1. Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 1 Einzelnest pro 7 Tiere in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden die im Stall zur Verfügung stehenden Einzelnester abgezählt. ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen. ■ Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Einzelnester dividiert. Für maximal 7 Tiere muss ein Einzelnest zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 7 sein). <p>Hinweis: Diese Anforderung gilt nicht für Hähne.</p>
Erfüllt wenn	für jeweils höchstens 7 Tiere ein Einzelnest im Stall zur Verfügung steht.

Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pro 5 Hennen sollte ein Einzelnest vorhanden sein (in der Legespitze legen ca. 20 % der Hennen gleichzeitig). ■ Einzelnester sollten eine Größe von min. 25 x 35 cm haben.
Bedeutung	Es müssen ausreichend Möglichkeiten für die Eiablage zur Verfügung stehen, um eine Anhäufung von Tieren (mit möglichem Erdrücken, Beschädigung der Eier) bzw. Verlegen von Eiern zu verhindern.
Übergangsfrist	Keine.

K 9 Gruppennest ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 m²/120 Tiere in Alternativsystemen

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 4.1.</p> <p>Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 1 m² Gruppennest pro 120 Tiere in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird die im Stall zur Verfügung stehenden Gruppennestfläche ermittelt. Dazu wird die Nestfläche der einzelnen Gruppennester ermittelt und zur gesamt verfügbaren Gruppennestfläche im Stall aufsummiert. Nester werden nur dann als Gruppennester berücksichtigt, wenn die Gesamtfläche oder die Fläche einzelner Abteile mindestens 1500 cm² beträgt. Beim Vermessen der einzelnen Gruppennester ist die für die Tiere tatsächlich verfügbare Nestfläche an den jeweiligen Nestinnenkanten zu vermessen. Flächen unter in die Nestfläche vorstehende Austreibvorrichtungen und Gitter werden nicht als Nestfläche angerechnet. ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen. <p>Hinweis: Diese Anforderung gilt nicht für Hähne.</p>
Erfüllt wenn	mindestens 1 m ² Gruppennestfläche pro 120 Tiere im Stall zur Verfügung steht.
Empfehlung	Pro 100 Hennen sollte ein m ² Nest vorhanden sein (in der Legespitze legen ca. 20 % der Hennen gleichzeitig)
Bedeutung	Es müssen ausreichend Möglichkeiten für die Eiablage zur Verfügung stehen, um eine Anhäufung von Tieren (mit möglichem Erdrücken; Beschädigung der Eier) bzw. Verlegen von Eiern zu verhindern.
Übergangsfrist	Keine.

L Bewegungsfreiheit

L 1 Die nutzbare Fläche entspricht den Anforderungen laut Begriffsbestimmung

<p>Rechtsnorm</p>	<p>1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung</p> <p>Nutzbare Fläche für [...] Legehennen und Zuchttiere:</p> <p>Eine uneingeschränkt begehbare Fläche mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 30 cm breit sind, - mindestens 45 cm lichte Höhe aufweisen, - höchstens 14 % (=8°) Neigung aufweist <p>Nicht als nutzbare Flächen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nestflächen, - Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt, - Flächen in Außenscharrräumen
<p>Begriffsbestimmung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Flächen von denen der Kot regelmäßig auf darunter genutzte Flächen fällt: Flächen die nicht über eine Rostauflage mit darunter liegender Mistlagerung (oder Bänder zur mechanischen Entmistung) verfügen werden bei der Ermittlung der nutzbaren Fläche nur berücksichtigt, wenn sie eine direkte Verlängerung der Rostfläche darstellen und der Kot auf die entmistete Fläche fällt. Einzelne Bretter, Blechplatten oder ähnliches werden demnach nicht berücksichtigt. ■ Uneingeschränkt bedeutet, dass die Fläche nicht zeitweilig abgesperrt wird. ■ Zur Definition Außenscharrraum siehe L3 Punkt 3).
<p>Erhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzbare Flächen müssen der Begriffsbestimmung entsprechen und die Anforderungen aus A3 erfüllen. ■ Als nutzbare Flächen gelten Flächen, die <ul style="list-style-type: none"> - uneingeschränkt zur Verfügung stehen, - mindestens 30 cm breit sind, - mindestens 45 cm lichte Höhe aufweisen, - höchstens 14 % (=8°) Neigung aufweisen. ■ Nicht als nutzbare Fläche gelten <ul style="list-style-type: none"> - die Nestflächen, - Flächen bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt, - Flächen in Außenscharrräumen. ■ Zur Ermittlung der gesamten nutzbaren Fläche im Stall sind alle Teilflächen, die die Anforderungen an nutzbare Flächen erfüllen, auszumessen und aufzusummieren. ■ Flächen unter Fütterungen und Tränken werden als nutzbare Flächen angerechnet.

Der Neigungswinkel schräger Flächen im Stall wird wie folgt erhoben:
 durch Anlegen einer Wasserwaage an einem beliebigen Punkt der Schräge wird die horizontale Länge in cm (zur einfacheren Bestimmung die Länge der Wasserwaage) sowie die Steigungshöhe in cm Entfernung (zwischen dem unteren freien Ende der Wasserwaage sowie der darunter liegenden schrägen Fläche) vermessen.
 Der Steigung in % berechnet sich wie folgt: $(\text{Steigungshöhe [cm]} / \text{horizontale Länge der Wasserwaage [cm]}) * 100 = x \% \text{ Steigung}$.

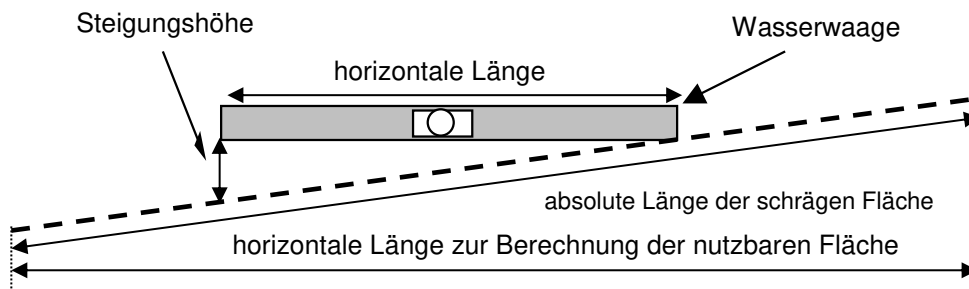


Abbildung 14: Ermittlung des Neigungswinkels für schräge Flächen im Stall

Zur Ermittlung der nutzbaren Fläche im Stall wird bei schrägen Flächen die horizontale Länge der jeweiligen Fläche, nicht die absolute Länge herangezogen.
 Beispiel: Querschnitt durch einen Stall

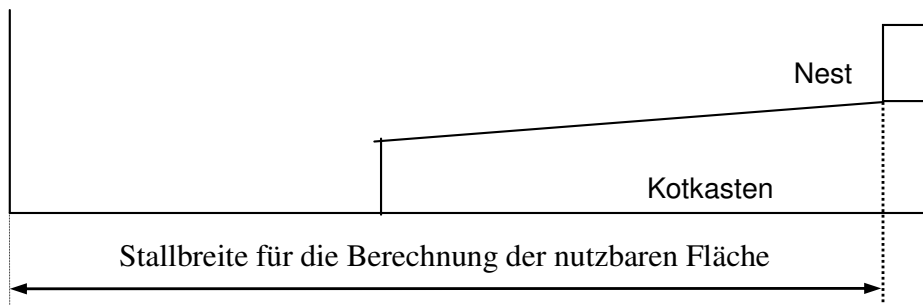


Abbildung 15: Ermittlung der nutzbaren Fläche bei schrägen Flächen

Tabelle 4: Bewegungsfreiheit für Legehennen und Zuchttiere je nach Haltungssystem. Den Tieren sind folgende Mindestflächen zur Verfügung zu stellen

Alternativhaltungssystem mit	nutzbare Fläche
einer nutzbaren Ebene	1 m ² /7 Tiere
zusätzlich erhöhten Sitzstangen (mind. 7 cm/Tier)	1 m ² /7,5 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen oder Außenscharraum	1 m ² /8 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen und Außenscharraum	1 m ² /9 Tiere
mehreren nutzbaren Ebenen	1 m ² /9 Tiere
für Mast-Zuchttiere	1 m ² /30 kg

L 2 Sind im Stall eine oder mehrere nutzbare Ebenen vorhanden?

Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen liegen dann vor, wenn sich unter oder über einer zur nutzbaren Fläche zählenden Fläche eine weitere nutzbare Fläche befindet. Dies ist in Volieren umgesetzt, die mehrere übereinander liegende, entmistete Rostflächen aufweisen. Zu beachten ist jedoch, dass mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (erhöhte Gitterrostflächen mit Entmistung (L1, N3) zur Verfügung stehen müssen. Systeme die dies nicht erfüllen, werden als Systeme mit **einer** nutzbaren Ebene behandelt. Zusätzlich zur Definition der nutzbaren Fläche (L1) sind für Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen die Bestimmungen der Punkte N1 bis N3 zu berücksichtigen.

- Stall mit **einer** nutzbaren Ebene: gehen Sie weiter bei Punkt L3
- Stall mit **mehreren** nutzbaren Ebenen: gehen Sie weiter bei Punkt L8

L 3 Sind im Stall Zusatzeinrichtungen vorhanden?

Das Besatzdichtenschema für Alternativhaltungssysteme mit **einer nutzbaren Ebene** ist in Stufen aufgebaut. Zusätzliche Einrichtungen wie erhöhte Sitzstangen, erhöhte Fütterungen und/oder Außenscharrräume ermöglichen höhere Besatzdichten, da ein Teil der Tiere diese Einrichtungen fortlaufend nutzt und die nutzbare Fläche damit entlastet wird.

Hinweis: Die Zusatzeinrichtungen müssen die folgenden Kriterien nur erfüllen, wenn sie bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen.

Zusatzeinrichtungen:

1) Erhöhte Sitzstangen:

Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein. Falls erhöhte Sitzstangen bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen mindestens 7 cm/Tier angeboten werden.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.2. *1) Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7 cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere / m ² . Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Länge der im Stall angebotenen erhöhten Sitzstangen wird vermessen und die ermittelten Längen der Sitzstangen aufsummiert. Erhöhte Sitzstangen werden nur berücksichtigt, wenn sie die Anforderungen an die Punkte A4 und A5 erfüllen, sowie den Anforderungen aus K6 entsprechen. Der Abstand von der Unterkante der Sitzstange zur darunter liegenden nutzbaren Fläche (lichte Höhe) muss mindestens 35 cm betragen. Auf Fütterungseinrichtungen oder Nippelstangen montierte Sitzstangen werden mitberücksichtigt. ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt wenn	die Länge erhöhter Sitzstangen 7 cm pro Tier entspricht.
Empfehlung	Siehe K6
Bedeutung	Erhöhte Sitzstangen dienen als wichtiger Rückzugs- und Ruheort.
Übergangsfrist	Keine.

2) Erhöhte Fütterungen

Erhöhte Fütterungen sind Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten. Falls erhöhte Fütterungen bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen sie bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung erhöhte Fütterungen: Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm
------------	--

	<p>über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.</p> <p>1. ThVO, Anlage 6, 4.2.</p> <p>*2) Erhöhte Fütterungen müssen in diesem Fall bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.</p>
<p>Erhebung</p>	<p>a) Der Abstand von der Unterkante der Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, zur darunter liegenden nutzbaren Fläche (lichte Höhe) muss mindestens 35 cm betragen. Anflugstangen müssen die Anforderungen an Sitzstangen aus A4 und A5 erfüllen.</p> <div data-bbox="550 705 1197 929" style="text-align: center;"> <p>Das Diagramm zeigt einen erhöhten Futterlängstrog (schwarze rechteckige Form) auf zwei Anflugstangen (schwarze Punkte). Die vertikale Distanz zwischen der Unterkante der Stange und dem Kotkasten (hatched area) ist mit 'min. 35 cm' beschriftet. Die Anflugstangen sind als 'Anflugstange für Fütterung' beschriftet.</p> </div> <p style="text-align: center;">Abbildung 16: Mindesthöhe erhöhte Fütterung</p> <p>b) Bei Fütterung aus Längströgen müssen mindestens 50 % der unter K1 ermittelten Troglänge (= die Hälfte der für die Hennen mindestens erforderlichen Fressplätze) den Anforderungen aus a) entsprechen.</p> <p>Bei Fütterung mit Rundtrögen müssen mindestens zwei Drittel der unter K2 ermittelten Troglänge (= zwei Drittel der für die Hennen mindestens erforderlichen Fressplätze) den Anforderungen aus a) entsprechen.</p> <p>Bei Fütterung mit kombinierten Systemen müssen mindestens zwei Drittel der für die Hennen mindestens erforderlichen Fressplätze den Anforderungen aus a) entsprechen, um eine Besatzdichtenerhöhung um 1 Tier/m² zu rechtfertigen.</p>
<p>Erfüllt wenn</p>	<p>erhöhte Fütterungen a) und b) erfüllen.</p>
<p>Empfehlung</p>	<p>Um allen Tieren einen ausreichenden Zugang zu Futter zu ermöglichen, sollten nicht alle Fütterungen erhöht sein.</p>
<p>Bedeutung</p>	<p>Erhöhte Fütterungen ermöglichen einen ungestörten Wechsel der Tiere auf dem Rost und verringern die Zahl der Tiere auf den Rostflächen.</p>
<p>Übergangsfrist</p>	<p>Keine.</p>

3) Außenscharräume

Ein Außenscharrraum ist ein befestigter, eingestreuter, überdachter und abgegrenzter Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten z.B. durch Gitter oder Windnetze begrenzt wird und nicht isoliert ist. Falls Außenscharräume bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen sie mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 1.</p> <p>Begriffsbestimmung Außenscharrraum (Außenklimabereich): Ein befestigter, eingestreuter, überdachter und abgegrenzter Außenbereich, der auf mindestens einer Seite nur durch Gitter oder Windnetze begrenzt ist.</p> <p>1. ThVO, Anlage 6, 4.2.</p> <p>*3) Außenscharräume müssen in diesem Fall mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Grundfläche des Außenscharrraums ist zu ermitteln. <p>Außenscharräume zählen grundsätzlich nicht zur nutzbaren Fläche, sie stellen eine Zusatzeinrichtung dar. Es handelt sich um einen Bereich außerhalb des isolierten Stallgebäudes, der an einer oder mehreren Seiten nur durch Gitter oder Windschutznetze begrenzt wird, befestigt, überdacht und eingestreut (siehe M1) sein muss. Der Außenscharrraum muss eine Fläche von mindestens einem Drittel der für die Hennen im Stall verfügbaren nutzbaren Fläche umfassen, um eine Besatzdichtenerhöhung um 1 Tier/m² zu rechtfertigen. Der Außenscharrraum muss während des gesamten Lichttages (natürliches und künstliches Licht) uneingeschränkt für die Hennen zugänglich sein, die Anforderungen für die Öffnungen in den Außenscharrraum entsprechen denen an Auslauföffnungen (siehe O5).</p>
Erfüllt wenn	<p>der Außenscharrraum die obigen Bedingungen erfüllt.</p> <p>Hinweis: Außenscharräume, die nicht bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden, müssen die Bedingungen an Größe und Zugänglichkeit während des gesamten Lichttages nicht erfüllen.</p>
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Außenscharräume sollten beleuchtet sein um eine gleichmäßige Verteilung der Tiere in den Stunden ohne natürliches Tageslicht zu gewährleisten. ■ Außenscharräume, die nicht bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden, sollten ebenfalls eingestreut sein. ■ Gitter oder Windnetze sollten vogelsicher ausgeführt sein (Biosicherheit).
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusätzliche Bewegungsfläche mit Zugang zu Außenklima ■ Verringerung des Staubanfalles im Stall durch Verlagerung der Aktivität in den Außenbereich

Übergangsfrist	Keine.
----------------	--------

- Im Stall sind keine Zusatzeinrichtungen vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt L4.
- Im Stall sind zusätzlich erhöhte Sitzstangen, jedoch keine erhöhte Fütterung oder ein Außenscharrraum vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt L5.
- Im Stall sind zusätzlich eine erhöhte Fütterung **oder** ein Außenscharrraum vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt L6.
- Im Stall sind zusätzlich eine erhöhte Fütterung und ein Außenscharrraum vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt L7.
- Im Stall sind mehrere nutzbare Ebenen vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt L8.
- Es handelt sich um einen Stall mit Mast-Zuchttieren: gehen Sie weiter zu Punkt L9.

L 4 Den Tieren steht in Alternativsystemen ohne Zusatzeinrichtungen folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m²/7 Tiere

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.2. Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m ² nutzbare Fläche/ 7 Tiere in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ In einem Stall mit einer nutzbaren Ebene ohne Zusatzeinrichtungen wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt. ■ Für die Berechnung der Besatzdichte wird die Gesamtanzahl aus dem Lieferschein oder der Rechnung herangezogen.
Erfüllt wenn	mindestens 1 m ² nutzbare Fläche pro 7 Tiere zur Verfügung stehen.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Bewegungsraum, um arttypisches Verhalten zeigen zu können ■ Verringerung von sozialem Stress
Übergangsfrist	Keine.

L 5 Den Tieren steht in Alternativsystemen mit zusätzlich erhöhten Sitzstangen folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m²/7,5 Tiere

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.2. *1) Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7 cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere/ m ² . [...]
Erhebung	<p>In einem Stall mit einer nutzbaren Ebene und erhöhten Sitzstangen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt. ■ wird überprüft, ob L3, Punkt 1 zutrifft. ■ Für die Berechnung der Besatzdichte wird die Gesamtanzahl aus dem Lieferschein oder der Rechnung herangezogen.

Erfüllt wenn	mindestens 1 m ² nutzbare Fläche pro 7,5 Tiere zur Verfügung stehen.
Bedeutung	Siehe L4
Übergangsfrist	Keine.

L 6 Den Tieren steht in Alternativsystemen mit zusätzlich erhöhten Fütterungen *oder* Außenscharraum folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m²/8 Tiere

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.2. Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m ² nutzbare Fläche/ 8 Tiere in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene und zusätzlich erhöhter Fütterung oder Außenscharraum.
Erhebung	In einem Stall mit einer nutzbaren Ebene und erhöhten Fütterungen oder Außenscharraum: <ul style="list-style-type: none"> ■ wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt. ■ wird überprüft, ob L3, Punkt 2 (siehe Zusatzeinrichtungen erhöhte Fütterung) oder Punkt 3 (siehe Zusatzeinrichtungen Außenscharraum) zutreffen. ■ Für die Berechnung der Besatzdichte wird die Gesamttierzahl aus dem Lieferschein oder der Rechnung herangezogen.
Erfüllt wenn	mindestens 1 m ² nutzbare Fläche pro 8 Tiere zur Verfügung stehen.
Bedeutung	siehe L4
Übergangsfrist	Keine.

L 7 Den Tieren steht in Alternativsystemen mit zusätzlich erhöhten Fütterungen und Außenscharraum folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m²/9 Tiere

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.2. Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m ² nutzbare Fläche/ 9 Tiere in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene und zusätzlich erhöhter Fütterung und Außenscharraum.
Erhebung	In einem Stall mit einer nutzbaren Ebene und erhöhten Fütterungen und Außenscharraum: <ul style="list-style-type: none"> ■ wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt. ■ wird überprüft, ob L3, Punkt 2 (siehe Zusatzeinrichtungen erhöhte

	<p>Fütterung) und 3 (siehe Zusatzeinrichtungen Außenscharrraum) zutreffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Für die Berechnung der Besatzdichte wird die Gesamtanzahl aus dem Lieferschein oder der Rechnung herangezogen.
Erfüllt wenn	mindestens 1 m ² nutzbare Fläche pro 9 Tiere zur Verfügung stehen.
Bedeutung	siehe L4
Übergangsfrist	Keine.

L 8 Den Tieren steht in Alternativhaltungssystem mit mehreren nutzbaren Ebenen folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m²/9 Tiere

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 4.2.</p> <p>Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m² nutzbare Fläche/ 9 Tiere in Alternativhaltungssystem mit mehreren nutzbaren Ebenen.</p>
Begriffsbestimmung	In Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen müssen mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (erhöhte Gitterrostflächen mit Entmistung (L1, N3)) zur Verfügung stehen. Systeme die dies nicht erfüllen, werden als Systeme mit einer nutzbaren Ebene behandelt.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt. ■ Für die Berechnung der Besatzdichte wird die Gesamtanzahl aus dem Lieferschein oder der Rechnung herangezogen.
Erfüllt wenn	mindestens 1 m ² nutzbare Fläche pro 9 Tiere in einem Stall mit mehreren nutzbaren Ebenen zur Verfügung steht.
Empfehlung	Die Besatzdichte sollte an das jeweilige System angepasst werden, ein Ausreizen der maximal zulässigen Besatzdichte ist in Volieren meist nicht sinnvoll. Bezogen auf die Stallbodenfläche sollten nicht mehr als 18 Tiere/m ² eingestallt werden.
Bedeutung	siehe L4
Übergangsfrist	Keine.

L 9 Mast-Zuchttieren steht folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m²/30 kg

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 4.2.</p> <p>Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m² nutzbare Fläche/ 30 kg für Mast-Zuchttiere.</p>
Begriffs-	Mast-Zuchttiere sind Hennen im legereifen Alter und Hähne der Art Gallus

bestimmung	gallus, die zur Erzeugung von Bruteiern von Masthühnern gehalten werden.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt. ■ Für die Ermittlung ist die aktuell im Stall vorhandene Tierzahl zu erheben. Von der aus dem Lieferschein oder der Rechnung erhobenen Gesamtanzahl wird die Zahl der nach den Aufzeichnungen des Halters verstorbenen bzw. gekeulten Tiere abgezogen bzw. Zugänge dazugezählt. ■ Das durchschnittliche Tiergewicht wird unter Berücksichtigung des Alters der Tiere aus dem Managementprogramm für Mast-Zuchttieren entnommen. ■ Alternativ kann das Durchschnittsgewicht der Tiere aus den Aufzeichnungen des Tierhalters oder durch Verwiegen der Tiere ermittelt werden.
Erfüllt wenn	mindestens 1 m ² nutzbare Fläche pro 30 kg Gewicht der Mast-Zuchttiere zur Verfügung steht.
Bedeutung	siehe L4
Übergangsfrist	Keine.

M Einstreu

M 1 Die Einstreu ist von lockerer Struktur und ermöglicht es den Tieren, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren)

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung Einstreu: Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist zu beobachten ob Tiere die Einstreu für Aktivitäten wie Staubbaden, Scharren und Picken nutzen. ■ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einstreu durch Nachstreuen von frischem Einstreumaterial trocken und locker bleibt. Eine Plattenbildung des Einstreumaterials ist zu vermeiden bzw. diese sind zu entfernen.
Erfüllt wenn	durch Beobachtung festgestellt wurde, dass das Material die ethologischen Bedürfnisse der Tiere befriedigt und eine lockere Struktur aufweist.
Empfehlung	Um die ethologischen Bedürfnisse der Tiere zu befriedigen hat sich langes Stroh als Scharraummaterial bewährt. Bei Verwendung von geringer strukturiertem Einstreumaterial (Sand, Hobelspäne, Hackschnitzel) sollte Stroh zumindest als dünne Auflage im Scharraum angeboten werden. Um die Einstreu für die Tiere attraktiv zu halten, ist regelmäßig frisches Material nachzustreuen.
Bedeutung	Das Streumaterial soll den Tieren Beschäftigungsmöglichkeiten bieten sowie Flüssigkeiten/ Ausscheidungen im Scharraum binden.
Übergangsfrist	Keine.

M 2 Die Einstreufäche beträgt mindestens 250 cm² pro Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.3. Die Einstreufäche muss mindestens 250 cm ² pro Tier betragen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird die im Stall zur Verfügung stehende Einstreufäche ermittelt. Zur Einstreufäche zählen ausschließlich Flächen, die auch tatsächlich mit Einstreumaterialien (siehe M1) versehen sind.
Erfüllt wenn	mindestens 250 cm ² nutzbare Einstreufäche pro Tier im Stall zur Verfügung stehen.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pro Tier sollten ca. 370 cm² Einstreufäche zur Verfügung stehen, bezogen auf die nutzbare Fläche entspricht dies einem Anteil von ca. 33 %. ■ Pro Tier sollten jedoch nicht mehr als 660 cm² Einstreufäche zur

	Verfügung stehen (bezogen auf die nutzbare Fläche entspricht dies einem Anteil von ca. 60 %). Ansonsten besteht die Gefahr einer sehr ungleichmäßigen Verteilung der Tiere im System und die Zugänglichkeit der auf den Rostflächen befindlichen Einrichtungen wird verringert.
Bedeutung	Ausreichende Fläche mit Streumaterial als Beschäftigungsmöglichkeit für die Tiere.
Übergangsfrist	Keine.

M 3 Der Einstreubereich umfasst mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche und ist mit Streumaterial bedeckt (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand)

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.3. Der Einstreubereich muss mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche umfassen und mit Streumaterial bedeckt sein (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand).
Begriffsbestimmung	Die Stallbodenfläche ist die von den Tieren begehbare Stallgrundfläche. Für die Tiere nicht begehbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der Stallbodenfläche nicht berücksichtigt. Nestflächen werden zur Stallbodenfläche gerechnet, sofern sich darunter nicht eine begehbare Fläche befindet (erhöhtes Nest).
Erhebung	Es wird die im Stall zur Verfügung stehende Einstreufäche am Stallboden ermittelt. Zur Einstreufäche zählen ausschließlich Flächen, die auch tatsächlich mit Einstreumaterialien (siehe M1) versehen sind.
Erfüllt wenn	mindestens 33 % an Einstreufäche bezogen auf die Stallbodenfläche im Stall zur Verfügung stehen und diese mit Streumaterial versehen ist.
Empfehlung	siehe M2
Bedeutung	Ausreichende Fläche mit Streumaterial als Beschäftigungsmöglichkeit für die Tiere
Übergangsfrist	Keine.

N Ebenen

N 1 Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens vorhanden

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.4. Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens zulässig.
Erhebung	Es ist zu überprüfen ob höchstens vier nutzbare Ebenen einschließlich des Stallbodens vorhanden sind.
Erfüllt wenn	maximal vier Ebenen einschließlich des Stallbodens übereinander vorhanden sind.
Empfehlung	Es sollten nicht mehr als 3 Ebenen vorhanden sein.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kontrolle der Tiere ■ Begrenzung der Besatzdichte bezogen auf die Stallbodenfläche
Übergangsfrist	Keine.

N 2 Zwischen den Ebenen beträgt der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.4. Zwischen den Ebenen muss der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe betragen.
Erhebung	Die lichte Weite (Abstand) zwischen den Ebenen ist abzumessen.
Erfüllt wenn	die lichte Weite zwischen den Ebenen mindestens 45 cm beträgt.
Bedeutung	Der Abstand soll das ungehinderte Fortbewegen der Tiere in den Ebenen sichern (siehe auch L1).
Übergangsfrist	Keine.

N 3 Die Ebenen sind so gestaltet, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.4. Die Ebenen müssen so gestaltet sein, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.
Erhebung	Es ist zu überprüfen, ob unter den einzelnen Ebenen entsprechend

	undurchlässige Vorrichtungen vorsehen sind, die verhindern, dass Kot auf die darunter liegenden Ebenen fallen kann.
Erfüllt wenn	die Ebenen so gestaltet sind, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn unter erhöhten Ebenen Kotbänder installiert sind (siehe auch L1).
Empfehlung	Rostebenen sollten zur Vermeidung von Kotanhäufungen und negativen Einflüssen auf Hygiene und Stallklima mit einem Kotband versehen sein.
Bedeutung	Hygiene und Stallklima
Übergangsfrist	Keine.

O Auslauf

Im Falle der Auslaufgewährung (Freilandhaltung) gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen

O 1 Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie gewähren mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen: Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie müssen mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Anzahl der Auslauföffnungen ins Freie ist festzustellen. ■ Bei Haltung der Tiere mit Auslaufmöglichkeit ist den Tieren über zumindest zwei Auslauföffnungen unmittelbarer Zugang ins Freie zu gewähren. ■ Sofern die Mindestmaße einer Öffnung (O3) für die Tierzahl der Gruppe im Stall ausreichend sind (Herden bis 200 Tiere), ist der Auslauf über eine Öffnung zulässig.
Erfüllt wenn	für Gruppen bei Auslaufmöglichkeit der unmittelbare Zugang ins Freie über zumindest zwei Auslauföffnungen gewährleistet wird oder eine Auslauföffnung mit den Mindestanforderungen aus O3 die Ansprüche der gesamten Gruppe erfüllt.
Empfehlung	Der Höhenunterschied zwischen der Auslauföffnung und dem angrenzenden Auslauf sollte nicht mehr als 80 cm betragen (ansonsten Aufstiegshilfen z.B. durch Roste), die Auslauföffnungen sollten ebenerdig in den Auslauf führen. Auslauföffnungen sollten nicht übereinander liegen.
Bedeutung	Ungestörter Wechsel in den Auslauf
Übergangsfrist	Keine.

O 2 Die Auslauföffnungen sind über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1. Die Auslauföffnungen müssen über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sein.
Erhebung	Die Verteilung ist festzustellen
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Auslauföffnungen gleichmäßig über die gesamte Stalllänge verteilt sind oder ■ Kein Punkt des Stalles weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt ist (Bei kleinen Ställen können die Auslauföffnungen dann auch an der

	Breitseite des Stalles gelegen sein)
Empfehlung	Die Öffnungen sollten ab einer Stallbreite von 12 m beidseitig zur Verfügung stehen und kein Punkt des Stalles weiter als 12 m von einer Auslauföffnung entfernt sein.
Bedeutung	Der Auslauf soll von jeder Stelle des Stalles entsprechend leicht für die Tiere zu erreichen sein, da sie den Auslauf ansonsten nicht nützen.
Übergangsfrist	Keine.

O 3 Die Auslauföffnungen sind mindestens 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1. Die Auslauföffnungen müssen mindestens 35,00 cm hoch und mindestens 40,00 cm breit sein.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Höhe und die Breite der Auslauföffnungen sind abzumessen. ■ In die Auslauföffnung vorstehende Vorrichtungen wie z.B. Führungsschienen für das Verschließen der Auslauföffnungen vermindern die Größe der Auslauföffnung entsprechend.
Erfüllt wenn	jede Auslauföffnung mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit ist.
Bedeutung	Mehrere Tiere können durch die Mindestmaße gleichzeitig aus dem Stall und zurück wechseln.
Übergangsfrist	Keine.

O 4 Für je 1000 Tiere stehen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200 cm Breite zur Verfügung

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1. Für je 1000 Tiere müssen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200,00 cm Breite zur Verfügung stehen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die lichte Weite der einzelnen Auslauföffnungen an der engsten Stelle ist abzumessen. ■ In die Auslauföffnung vorstehende Vorrichtungen wie z.B. Führungsschienen für das Verschließen der Auslauföffnungen vermindern die Auslauföffnungsbreite entsprechend. ■ Die einzelnen Auslauföffnungen sind für die Berechnung zur gesamten Auslauföffnungsbreite aufzusummieren.
Erfüllt wenn	die Auslauföffnungsbreite mindestens 200 cm pro 1000 Tiere beträgt.

O Auslauf

Empfehlung	Auch jede Engstelle zwischen Auslauföffnungen und Teilen der Weidefläche sollte die vorgeschriebene Gesamtbreite aufweisen.
Bedeutung	Den Tieren soll der möglichst ungehinderte Zugang ins Freie ermöglicht werden, bzw. im Panikfall (Fressfeinde, plötzlicher Lärm) sollen die Tiere möglichst schnell und ungehindert in den Stall flüchten können.
Übergangsfrist	Keine.

O 5 Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum genügen den Anforderungen an Auslauföffnungen

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1. Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum müssen den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.
Hinweis	Bei Freilandhaltung mit Außenscharrraum sind die Vorschriften für Auslauföffnungen (siehe Punkte O1 bis O4) sowohl für die Öffnungen vom Stall in den Außenscharrraum als auch für die Öffnungen vom Außenscharrraum zur Weide einzuhalten.
Erhebung	Siehe O4
Erfüllt wenn	Siehe O4
Übergangsfrist	Keine.

Bei Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauflächen:

O 6 Die Auslaufläche beträgt mindestens 8 m²/Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.2. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauflächen: - Die Auslaufläche beträgt mindestens 8,00 m ² /Tier. - Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslaufläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none">■ Die gesamt zur Verfügung stehende Auslaufläche ist aus dem Katasterplan, anderen Vermessungsdaten (z.B. GIS-Daten aus der Hofmappe) oder durch Ausmessen der Fläche zu ermitteln.■ Zur Auslaufläche werden auch vorhandene Außenscharräume sowie Vorplätze gerechnet.■ Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslaufläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.

Erfüllt wenn	die Auslauffläche pro Tier mindestens 8 m ² beträgt.
Empfehlung	Die Koppelung der Weide ermöglicht eine Regeneration des Bewuchses und verhindert einen zu starken Parasitendruck. Im Nahbereich der Auslauföffnungen sollte Rindenmulch aufgebracht werden, der regelmäßig, spätestens nach jeder Ausstallung erneuert wird (Verringerung von Parasiten und Keimen sowie überschüssiger Nährstoffe). Auf ausreichende Drainage, z.B. grober Schotter, und Vermeidung von Pfützen sollte ebenfalls geachtet werden. Der Auslauf sollte eine Umzäunung aufweisen.
Bedeutung	Den Tieren steht durchgehend eine ausreichend begrünte Fläche zur Verfügung.
Übergangsfrist	Keine.

O 7 Die Auslauffläche verfügt über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.2. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslaufflächen: - Die Auslauffläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Auslauffläche muss über verteilte künstliche oder natürliche Unterschlupfmöglichkeiten verfügen. Pro 1000 Hennen ist eine Fläche von mindestens 10 m² vorzusehen. ■ Liegen Teile der Weide im Abstand von mehr als 150 m vom Stall sind Tränken vorzusehen, ansonsten genügt der ungehinderte Zugang zum Stall.
Erfüllt wenn	entsprechende Unterschlupfmöglichkeiten und bei Bedarf (siehe Punkt 2 Erhebung) Tränken vorhanden sind.
Empfehlung	Durch Pflanzung von Bäumen, Büschen, Getreide, Mais etc. kann die Nutzung des Auslaufes durch die Hennen deutlich verbessert werden.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und Raubtieren ■ Ausreichende Tränkwasserversorgung
Übergangsfrist	Keine.

P Aufzuchtssystem

P 1 Empfehlung: Legehennen und Zuchttiere *sollen* in Alternativsystemen nur gehalten werden, wenn die Aufzucht dieser Tiere ab der 6. Lebenswoche in Alternativsystemen erfolgte

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.6. Legehennen und Zuchttiere sollen in Alternativsystemen nur gehalten werden, wenn die Aufzucht dieser Tiere ab der 6. Lebenswoche in Alternativsystemen erfolgte.
Erhebung	Die Art der Aufzucht der Junghennen ist aus den Lieferscheinen/ Rechnungen der Tiere ersichtlich.
Erfüllt wenn	die Aufzucht von Tieren, die in Alternativsystemen gehalten werden sollen, bereits ab der 6. Woche in Alternativsystemen erfolgte.
Empfehlung	Je ähnlicher der Aufzuchtstall dem späteren Produktionsstall gestaltet ist, desto unproblematischer werden Junghennen sich nach der Umstallung eingewöhnen. Tränken- (Rund-, Nippeltränken) und Fütterungssysteme (Kettenfütterung, Rundtröge) in der Aufzucht sollten denen am Legebetrieb entsprechen. Idealerweise wären auch für Legehennen in der Aufzucht erhöhte Ebenen (Voliere) anzubieten, um den Tieren bei Umstallung in den Legehennenstall das Auffinden von Futter und Wasser zu erleichtern. Das Benutzen von Sitzstangen sollte bereits in der Aufzucht erlernt werden. Da es sich beim Großteil der Junghennenaufzuchten um Bodenaufzuchten ohne Kotkästen handelt, sollten hier ausreichend Sitzstangen (7-12 cm pro Henne, siehe J1/J2) angeboten werden, um die Tiere auf das spätere Haltungssystem (z.B. erhöhte Kotkästen) in der Legehennenhaltung vorzubereiten. In Legebetrieben mit Volierenstallungen sollten in jedem Fall nur Tiere aus Volierenaufzucht eingestallt werden!
Bedeutung	Die Umstallung der Tiere ist weniger problematisch, wenn diese in der Aufzucht in demselben Haltungssystem wie am Legebetrieb gehalten werden.
Übergangsfrist	Keine.

Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel (Q-S)

Q Stalleinrichtungen

Die Anforderungen zur Fütterung und Tränke (Punkt Q1–Q5) gelten nur für Masthühner mit einem Gewicht über 750 g.

Allgemeine Anforderungen zur Fütterung und Tränke für Masthühner unter einem Gewicht von 750 g sowie Truthühner, Gänse und Enten befinden sich in den allgemeinen Haltungsvorschriften (Punkt E Ernährung) bzw. in Q6 und Q7.

Fütterung bei Masthühnern über 750 g Tiergewicht (Q1–Q2)

Q 1 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 2,5 cm/Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 5.1. Stalleinrichtungen für Masthühner müssen bei über 750 g schweren Tieren mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Fressplatzlänge am Trog oder Band: 2,50 cm/Tier.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Länge der im Stall angebotenen Futterrinnen (automatisch befüllbare Systeme wie Kettenfütterung oder Spiralfütterung bzw. händisch befüllbare Längströge) wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet. ■ Nicht anrechenbar sind: <ul style="list-style-type: none"> – Teile der Tröge, die abgedeckt oder geschlossen sind, – Tröge oder Trogbereiche, die sich mehr als 30 cm über für die Tiere zugänglichen Bereichen befinden, – Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Längstrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden. ■ Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt wenn	die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 2,5 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	Der Mindestabstand für Futtertröge sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.
Bedeutung	Eine ausreichende Futtermittellieferung soll durch die Mindestanforderungen an die Fressplatzlänge gewährleistet sein und auch Futterzugang für unterlegene oder kranke Tiere ermöglichen.
Übergangsfrist	Keine.

Q 2 Futterrinne am Rundautomaten ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,2 cm/Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 5.1. Stalleinrichtungen für Masthühner müssen bei über 750 g schweren Tieren mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Futterrinne am Rundautomaten: 1,20 cm/Tier.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen und mit der Anzahl der installierten Futterrundtröge gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Futterrundtrögen unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtroglängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtrogbereiche werden nicht angerechnet (z.B. maximale Höhe 30 cm). ■ Nicht anrechenbar sind z.B. Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Rundtrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden. ■ Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt wenn	die Futterrinnenlänge am Rundtrog mindestens 1,2 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	Der Mindestabstand für Rundautomaten sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.
Bedeutung	siehe Q1
Übergangsfrist	Keine.

Tränken bei Masthühnern über 750 g Tiergewicht (Q3–Q5)

Q 3 Tränkrinnenseite ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 2,5 cm/Tier


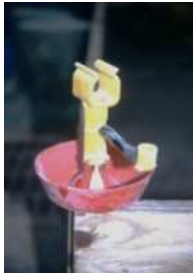
Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 5.1. Stalleinrichtungen für Masthühner müssen bei über 750 g schweren Tieren mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Tränkrinnenseite: 2,50 cm/Tier.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Länge der im Stall angebotenen Tränkrinnen wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tränkrinne von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 2 Meter Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die

	<p>für Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden für die Berechnung nicht angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht anrechenbar sind Teile von Tränkrinnen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zur nächsten Rinne oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden. ■ Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt wenn	die Tränkrinnenlänge mindestens 2,5 cm/Tier beträgt.
Bedeutung	Eine ausreichende Wasserversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Tränken gewährleistet sein. Zugang zu Wasser auch für unterlegene oder kranke Tiere.
Übergangsfrist	Keine.

Q 4 Tränkrinne an der Rundtränke ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,2 cm/Tier

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 5.1.</p> <p>Stalleinrichtungen für Masthühner müssen bei über 750 g schweren Tieren mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:</p> <p>Tränkrinne an der Rundtränke 1,20 cm/Tier.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Rundtränken unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtränkenlängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtränkenbereiche werden nicht angerechnet. Cuptränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen werden wie Rundtränken behandelt, wenn mehrere Tiere gleichzeitig trinken können. Dies ist z.B. bei Niederdruckcups der Fall. Auffangschalen von Nippeltränken werden nicht berücksichtigt. ■ Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
Erfüllt wenn	die Tränkrinnenlänge an der Rundtränke mindestens 1,2 cm/Tier beträgt.
Bedeutung	Siehe Q3.
Übergangsfrist	Keine.

Q 5 Trinknippel, Tränknäpfe oder Tränke-Cups sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 Trinknippel, Tränknapf/15 Tiere, 1 Tränke-Cup/60 Tiere

<p>Rechtsnorm</p>	<p>1. ThVO, Anlage 6, 4.1.</p> <p>Stalleinrichtungen für Masthühner müssen bei über 750 g schweren Tieren mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:</p> <p>Trinknippel, Tränknäpfe 1/15 Tiere.</p> <p>Tränke-Cup 1/60 Tiere</p>
<p>Erhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden die im Stall zur Verfügung stehenden Trinknippel, Tränknäpfe bzw.- Tränke-Cups (Hochdruckcups) abgezählt. Niederdruckcups mit stehender Wasseroberfläche werden als Rundtränke behandelt. ■ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen. ■ Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für maximal 15 Tiere muss ein Trinknippel/ Tränknapf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 15 sein). ■ Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Tränke-Cups dividiert. Für maximal 60 Tiere muss ein Tränke-Cup zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 60 sein). ■ E4 (min. 2 je Haltungseinheit) muss erfüllt sein.
	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Abbildung 17: Nippeltränke</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Abbildung 18: Hochdruck Cup</p> </div> </div> <p>© K. Niebuhr</p>
<p>Erfüllt wenn</p>	<p>für jeweils höchstens 15 Tiere im Stall ein Trinknippel bzw. Tränknapf zur Verfügung steht</p> <p>oder</p> <p>für jeweils höchstens 60 Tiere im Stall ein Tränke-Cup zur Verfügung steht</p>
<p>Empfehlung</p>	<p>Der Mindestabstand zwischen den Nippeltränken sollte 10 cm betragen.</p> <p>Nach den Managementempfehlungen sollte ein Nippel oder Tränknapf für 10-12 Tiere zur Verfügung stehen.</p>

Bedeutung	Siehe Q3
Übergangsfrist	Keine.

Q 6 Die Wasserversorgung ist über den ganzen Lichttag gewährleistet

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 5.1.: Die Wasserversorgung muss über den ganzen Lichttag gewährleistet sein. § 17, Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird festgestellt, ob den Tieren zum Zeitpunkt der Kontrolle Wasser zur Verfügung steht. ■ Es wird erhoben, ob offensichtlich dehydrierte Tiere vorgefunden werden.
Erfüllt wenn	die Wasserversorgung über den ganzen Lichttag gewährleistet ist. Siehe auch Punkt E1–E5
Empfehlung	Den Tieren sollte ab der Einstellung bis zum Fangen vor dem Transport zum Schlachthof immer ausreichend Tränkwasser zur Verfügung stehen.
Bedeutung	Zugang zu Wasser während des gesamten Lichttages ist, vor allem bei ad libitum Fütterung, Voraussetzung für eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres (neben ausreichender Zahl und guter Zugänglichkeit der Tränken, siehe Q3-Q5 und E5). Das Blockieren von Tränken durch ranghohe Tiere wird verhindert. Auseinandersetzungen und sozialer Stress werden vermindert. Ist eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres nicht gewährleistet, kann es zu Leistungsabfall, Erkrankung oder Tod des Tieres kommen.
Übergangsfrist	Keine.

Q 7 Die Tränkanlagen sind so installiert und instandgehalten, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 5.1. Tränkanlagen sind so zu installieren und instand zu halten, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erhoben, ob die Tränken rinnen (überlaufen). ■ Falls die Tränken überlaufen, wird gefragt, welche Maßnahmen getroffen werden, um dies zu verhindern.
Erfüllt wenn	Tränkanlagen so instandgehalten und gehandhabt werden, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist.
Bedeutung	Gefahr der Plattenbildung der Einstreu unter den Tränken, schlechte

Q Stalleinrichtungen

	Stallluftqualität (erhöhter Ammoniakgehalt). Feuchte Einstreu kann zu Hautveränderungen an Fußballen, Fersenhöcker und Brust führen.
Übergangsfrist	Keine.

R Einstreu

R 1 Masthühner und Truthühner haben ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 5.2.</p> <p>Masthühner und Truthühner müssen ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben.</p> <p>1. ThVO, Anlage 6, 1.</p> <p>Begriffsbestimmung Einstreu: Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist festzustellen, ob bei der Haltung von Masthühnern und Truthühner Einstreu zur Verfügung steht. ■ Es ist weiters zu beobachten ob Tiere die Einstreu für Aktivitäten wie z.B. Scharren und Picken nutzen. ■ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einstreu durch Nachstreuen von frischem Einstreumaterial trocken und locker bleibt. Eine Plattenbildung des Einstreumaterials ist zu vermeiden bzw. diese sind zu entfernen.
Erfüllt wenn	bei der Haltung von Masthühnern und Truthühnern Einstreu zur Verfügung steht und durch Beobachtung festgestellt wurde, dass das Material die ethologischen Bedürfnisse der Tiere befriedigt.
Empfehlung	Um die ethologischen Bedürfnisse der Tiere zu befriedigen hat sich langes Stroh als Scharrraummaterial bewährt. Bei Verwendung von geringer strukturiertem Einstreumaterial (Sand, Hobelspäne, Hackschnitzel) sollte Stroh zumindest als dünne Auflage im Scharrraum angeboten werden.
Bedeutung	Das Streumaterial soll den Tieren Beschäftigungsmöglichkeiten bieten sowie Flüssigkeiten/ Ausscheidungen im Scharrraum binden.
Übergangsfrist	Keine.

S Bewegungsfreiheit

S 1 Die Besatzdichte beträgt für Masthühner max. 30 kg/m², für Truthühner max. 40 kg/m². Anrechenbar erhöhte Flächen werden in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gezählt

<p>Rechtsnorm</p>	<p>1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung</p> <p>Nutzbare Fläche für sonstiges Hausgeflügel (Hühner der Art Gallus gallus – mit Ausnahme von Küken und Junghennen, Legehennen und Zuchttieren –, Truthühner, Gänse, Enten, Japanwachteln und Perlhühner): Eine jederzeit zugängliche und uneingeschränkt begehbare eingestreute Fläche im Stall.</p> <p>Besatzdichte (sonstiges Hausgeflügel): Gesamtlebendgewicht eines Bestandes dividiert durch die nutzbare Fläche der Stalleinheit, angegeben in kg je m² nutzbarer Fläche.</p> <p>Bestand (sonstiges Hausgeflügel): Gruppe von Tieren, die gleichzeitig in derselben Stalleinheit gehalten werden.</p> <p>Stalleinheit (sonstiges Hausgeflügel): Abgegrenzter Bereich eines Stallgebäudes einschließlich eines ständig zugänglichen Außenklimabereiches, in dem sich die Tiere uneingeschränkt bewegen können.</p> <p>1. ThVO, Anlage 6, 5.3.</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <p>Tabelle 5: Maximale Besatzdichte für Mast- und Truthühner</p> <table border="1" data-bbox="432 1173 1241 1308"> <thead> <tr> <th>Mastgeflügelart</th> <th>Höchstbesatzdichte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Masthühner</td> <td>30 kg/m²</td> </tr> <tr> <td>Truthühner</td> <td>40 kg/m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>1. ThVO, Anlage 6, 5.1.</p> <p>Erhöhte Flächen dürfen in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gerechnet werden. Um anrechenbare erhöhte Flächen handelt es sich dann, wenn die Tiere den Platz auf und unter diesen Flächen nutzen können und jedenfalls, wenn ein Gutachten der Fachstelle gemäß § 2 Abs. 4 vorliegt. Erhöhte Flächen können geschlossen oder perforiert ausgeführt sein.</p>	Mastgeflügelart	Höchstbesatzdichte	Masthühner	30 kg/m ²	Truthühner	40 kg/m ²
Mastgeflügelart	Höchstbesatzdichte						
Masthühner	30 kg/m ²						
Truthühner	40 kg/m ²						
<p>Erhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die nutzbare Fläche ist zu ermitteln. Die nutzbare Fläche ist eine jederzeit zugängliche und uneingeschränkt begehbare eingestreute Fläche. Flächen unter Fütterungen und Tränken werden als nutzbare Fläche angerechnet. Für die Tiere nicht begehbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der nutzbaren Fläche nicht berücksichtigt. Die Fläche der Stalleinheit ist ein abgegrenzter Bereich eines Stallgebäudes einschließlich eines ständig zugänglichen Außenklimabereiches, in dem sich die Tiere uneingeschränkt bewegen können. ■ Für die Ermittlung der Besatzdichte ist die aktuell vorhandene Tierzahl zu erheben. Von der aus dem Lieferschein oder der Rechnung erhobenen 						

	<p>Gesamttierzahl wird die Zahl der nach den Aufzeichnungen des Halters während der Mastperiode verstorbenen oder bereits ausgestalteten Tiere abgezogen. Das Durchschnittsgewicht der Tiere kann aus den Aufzeichnungen des Tierhalters oder durch Verwiegen der Tiere ermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Besatzdichte wird berechnet aus dem Gesamtlebendgewicht eines Bestandes dividiert durch die nutzbare Fläche der Stalleinheit, angegeben in kg je m² nutzbarer Fläche. ■ Die erhöhten Flächen werden erhoben. Erhöhte Flächen dürfen in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gerechnet werden. Um anrechenbare erhöhte Flächen handelt es sich dann, wenn die Tiere den Platz auf und unter diesen Flächen nutzen können und jedenfalls, wenn ein Gutachten der Fachstelle vorliegt. Erhöhte Flächen können geschlossen oder perforiert ausgeführt sein.
Erfüllt wenn	der in Tabelle 5 je nach Mastgeflügelart vorgegebene Höchstbesatz pro m ² nutzbarer Fläche nicht überschritten wird.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Bewegungsraum, um arteigenes Verhalten zeigen zu können ■ Verringerung von sozialem Stress ■ Verringerung von haltungsbedingten Gesundheitsschäden
Übergangsfrist	Keine.

S 2 Falls Auslauf gewährt wird beträgt die Mindestauslauffläche für Masthühner 2 m²/Tier, für Truthühner 10 m²/Tier

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 5.2.1.</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <p>Tabelle 6: Mindestauslauffläche für Mast- und Truthühner</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mastgeflügelart</th> <th>Mindestauslauffläche¹</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Masthühner</td> <td>2 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>Truthühner</td> <td>10 m²/Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Falls Auslauf gewährt wird.</p>	Mastgeflügelart	Mindestauslauffläche ¹	Masthühner	2 m ² /Tier	Truthühner	10 m ² /Tier
Mastgeflügelart	Mindestauslauffläche ¹						
Masthühner	2 m ² /Tier						
Truthühner	10 m ² /Tier						
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die gesamt zur Verfügung stehende Auslauffläche ist aus dem ■ Katasterplan, anderen Vermessungsdaten (z.B. GIS-Daten aus der Hofmappe), oder durch Ausmessen der Fläche zu ermitteln. ■ Zur Auslauffläche werden auch vorhandene Außenscharrräume sowie Vorplätze gerechnet. Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslauffläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig. ■ Die Gesamttierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung, sowie der Ausfallliste zu erheben. Ausfälle werden für die Ermittlung der Gesamttierzahl mitberücksichtigt. ■ Den Tieren ist der Auslauf ab der vollständigen Befiederung der jeweiligen Tierart zu gewähren. 						

Erfüllt wenn	im Falle der Auslaufhaltung von Masthühnern oder Truthühnern die in Tabelle 6 festgelegte minimale Auslauffläche pro Tier eingehalten wird.
Empfehlung	Die Koppelung der Weide ermöglicht eine Regeneration des Bewuchses und verhindert einen zu starken Parasitendruck. Im Nahbereich der Auslauföffnungen sollte Rindenmulch aufgebracht werden, der regelmäßig, spätestens nach jeder Ausstallung erneuert wird (Verringerung von Parasiten und Keimen sowie überschüssiger Nährstoffe). Auf ausreichende Drainage, z.B. grober Schotter, und Vermeidung von Pfützen sollte ebenfalls geachtet werden. Der Auslauf sollte eine Umzäunung aufweisen.
Bedeutung	Den Tieren steht damit durchgehend eine ausreichend begrünte Fläche zur Verfügung.
Übergangsfrist	Keine.

Besondere Haltungsverfahren Gänse und Enten

T Stalleinrichtungen und Bewegungsfreiheit

T 1 Bei Stallanlagen für Gänse und Enten ist eine Bade- oder Duschköglichkeit vorgesehen

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 6.1. Bei Stallanlagen für Gänse oder Enten ist eine Bade- oder Duschköglichkeit vorzusehen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird erhoben, ob in oder bei Stallanlagen für Gänse oder Enten eine zugängliche Bade- oder Duschköglichkeit vorhanden ist. <p><i>Hinweis: Diese Einrichtungen müssen es den Tieren ermöglichen zumindest mit dem Kopf ins Wasser einzutauchen oder den Körper mit Wasser vollständig zu benetzen. Die Wassertiefe muss den Tieren ein Ausspülen der Nasenlöcher ermöglichen.</i></p>
Erfüllt wenn	In oder bei Stallungen Bade- oder Duschköglichkeiten vorhanden sind.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Wasser in Badegelegenheiten sollte mindestens täglich gewechselt werden. ■ Das Eintauchen des Kopfes und Schnabels bis über die Nasenlöcher ist eine Mindestanforderung, ein komplettes Eintauchen des Körpers in sauberes Wasser ist zu empfehlen.
Bedeutung	Für die tiergerechte Haltung von Wassergeflügel ist eine Bade- oder Duschköglichkeit anzubieten.
Übergangsfrist	Keine

T 2 Die Besatzdichte beträgt für Gänse max. 15 kg/m², für Enten max. 25 kg/m²

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung siehe S1</p> <p>1. ThVO, Anlage 6, 6.2.</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <p>Tabelle 7: Maximale Besatzdichte für Gänse und Enten</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mastgeflügelart</th> <th>Höchstbesatzdichte¹</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gänse</td> <td>15 kg/m²</td> </tr> <tr> <td>Enten</td> <td>25 kg/m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Zur nutzbaren Fläche zählen auch nicht eingestreute Flächen im Bereich der Bade- oder Duschköglichkeit.</p>	Mastgeflügelart	Höchstbesatzdichte ¹	Gänse	15 kg/m ²	Enten	25 kg/m ²
Mastgeflügelart	Höchstbesatzdichte ¹						
Gänse	15 kg/m ²						
Enten	25 kg/m ²						

<p>Erhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die nutzbare Fläche ist zu ermitteln. Die nutzbare Fläche ist eine jederzeit zugängliche und uneingeschränkt begehbare eingestreute Fläche. Zur nutzbaren Fläche zählen jedoch auch nicht eingestreute Flächen im Bereich der Bade- oder Duscmöglichkeit. Flächen unter Fütterungen und Tränken werden als nutzbare Fläche angerechnet. Für die Tiere nicht begehbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der nutzbaren Fläche nicht berücksichtigt. Die Fläche der Stalleinheit ist ein abgegrenzter Bereich eines Stallgebäudes einschließlich eines ständig zugänglichen Außenklimabereiches, in dem sich die Tiere uneingeschränkt bewegen können. ■ Für die Ermittlung der Besatzdichte ist die aktuell vorhandene Tierzahl zu erheben. Von der aus dem Lieferschein oder der Rechnung erhobenen Gesamtanzahl wird die Zahl der nach den Aufzeichnungen des Halters während der Mastperiode verstorbenen oder bereits ausgestallten Tiere abgezogen. Das Durchschnittsgewicht der Tiere kann aus den Aufzeichnungen des Tierhalters oder durch Verwiegen der Tiere ermittelt werden. ■ Die Besatzdichte wird berechnet aus dem Gesamtlebendgewicht eines Bestandes dividiert durch die nutzbare Fläche der Stalleinheit, angegeben in kg je m² nutzbarer Fläche.
<p>Erfüllt wenn</p>	<p>der in Tabelle 7 je nach Mastgeflügelart vorgegebene Höchstbesatz pro m² nutzbarer Fläche nicht überschritten wird.</p>
<p>Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Bewegungsraum, um art Eigenes Verhalten zeigen zu können ■ Verringerung von sozialem Stress ■ Verringerung von haltungsbedingten Gesundheitsschäden
<p>Übergangsfrist</p>	<p>Keine.</p>

T 3 Die Mindestauslauffläche beträgt für Gänse 10 m²/Tier, für Enten 2 m²/Tier

<p>Rechtsnorm</p>	<p>1. ThVO, Anlage 6, 6.2. Folgende Grenzwerte sind einzuhalten: Tabelle 8: Mindestauslauffläche für Gänse und Enten</p> <table border="1" data-bbox="432 1579 1083 1715"> <thead> <tr> <th>Mastgeflügelart</th> <th>Mindestauslauffläche²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gänse</td> <td>10 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>Enten</td> <td>2 m²/Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Für Gänse ist der Auslauf verpflichtend. Bei Enten kann der Auslauf auch durch einen Außenklimabereich im Ausmaß von 25 % der nutzbaren Fläche ersetzt werden.</p>	Mastgeflügelart	Mindestauslauffläche ²	Gänse	10 m ² /Tier	Enten	2 m ² /Tier
Mastgeflügelart	Mindestauslauffläche ²						
Gänse	10 m ² /Tier						
Enten	2 m ² /Tier						
<p>Erhebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die gesamt zur Verfügung stehende Auslauffläche ist aus dem Katasterplan, anderen Vermessungsdaten (z.B. GIS-Daten aus der Hofmappe), oder durch Ausmessen der Fläche zu ermitteln. 						

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Falls bei Enten ein Außenklimabereich den Auslauf ersetzt, muss dieser 25 % der nutzbaren Fläche im Stall betragen. Der Außenscharraum zählt in diesem Fall nicht zur nutzbaren Fläche. ■ Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung, sowie der Ausfallsliste zu erheben. Ausfälle werden für die Ermittlung der Gesamt tierzahl mitberücksichtigt. <p><i>Hinweis: Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslauf fläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.</i></p> <p><i>Den Tieren ist der Auslauf ab der vollständigen Befiederung der jeweiligen Tierart zu gewähren.</i></p>
Erfüllt wenn	die in Tabelle 8 festgelegten Werte für Gänse und Enten für die Mindestauslauf fläche pro Tier eingehalten wird.
Empfehlung	Die Koppelung der Weide ermöglicht eine Regeneration des Bewuchses und verhindert einen zu starken Parasitendruck. Im Nahbereich der Auslauföffnungen sollte Rindenmulch aufgebracht werden, der regelmäßig, spätestens nach jeder Ausstallung erneuert wird (Verringerung von Parasiten und Keimen sowie überschüssiger Nährstoffe). Auf ausreichende Drainage, z.B. grober Schotter, und Vermeidung von Pfützen sollte ebenfalls geachtet werden. Der Auslauf sollte eine Umzäunung aufweisen.
Bedeutung	Den Tieren steht damit durchgehend eine ausreichend begrünte Fläche und frische Luft zur Verfügung.
Übergangsfrist	Keine.

Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen (U-V)

U Stalleinrichtungen

Bestehende ausgestaltete Käfiganlagen

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.1.</p> <p>Anlagen und Haltungseinrichtungen für die Haltung von Legehennen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaut und in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme weiter betrieben werden, wenn die Bestimmungen des Punktes 6.3.2.2. [korr. 7.3.1.2.] eingehalten werden.</p> <p>Vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes (01.01.2005) gebaute und in Betrieb genommene Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Käfighaltung von Legehennen, die bei der dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes folgenden nächstmöglichen Einstellung den Bestimmungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen entsprechen, gelten als bestehende ausgestaltete Käfiganlagen.</p>
Übergangsfrist	Ab 1.1.2020 ist die Haltung von Legehennen im ausgestalteten Käfig verboten!

U 1 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 12 cm/Tier

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2.</p> <p>Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Fressplatzlänge am Trog oder Band: 12 cm/Tier</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Länge der im Käfig angebotenen Futterrinnen (automatisch befüllbare Systeme wie Kettenfütterung oder Spiralfütterung bzw. händisch befüllbare Längströge) wird vermessen. ■ Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet. ■ Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen bzw. die Tiere werden gezählt.
Erfüllt wenn	die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 12 cm/Tier beträgt.
Übergangsfrist	Keine.

U 2 Trinknippel, Tränknäpfe sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/15 Tiere

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2.</p> <p>Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:</p>
------------	--

	Trinknippel, Tränknäpfe 1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden die im Käfig zur Verfügung stehenden Trinknippel bzw. Tränknäpfe abgezählt. ■ E4 (min. 2 je Haltungseinheit) muss erfüllt sein. ■ Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen bzw. die Tiere werden gezählt.
Erfüllt wenn	mindestens ein Trinknippel bzw. Tränknopf pro 15 Tiere im Käfig zur Verfügung steht und mindestens zwei Trinknippel bzw. Tränknäpfe (siehe E4) pro Käfig zur Verfügung stehen.
Übergangsfrist	Keine.

U 3 Tränkrinnenseite ist durchgehend zur Verfügung

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2. Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Tränkrinnenseite durchgehend
Erhebung	Es ist festzustellen, ob bei Verwendung von Tränkrinnen diese über die gesamte Käfigbreite durchgehend zur Verfügung stehen.
Erfüllt wenn	Tränkrinnen über die gesamte Käfigbreite zur Verfügung stehen.
Übergangsfrist	Keine.

U 4 Sitzstangenlänge steht in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 15 cm/Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2. Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Sitzstangenlänge 15,00 cm/Tier
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Länge der im Käfig angebotenen Sitzstangen wird vermessen und zur gesamten Sitzstangenlänge aufsummiert. Es gelten die Bestimmungen A4, A5 zu den Sitzstangen. ■ Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen bzw. die Tiere werden gezählt.
Erfüllt wenn	mindestens 15 cm Sitzstangenlänge pro Tier im Käfig zur Verfügung steht.
Übergangsfrist	Keine.

U 5 Nester stehen in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 Nest/Käfig

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2. Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 1 Nest pro Käfig
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist festzustellen, ob den Tieren mindestens ein Nest pro Käfig zur Verfügung steht. ■ K7 muss erfüllt sein.
Erfüllt wenn	den Tieren pro Käfig mindestens ein Nest zur Verfügung steht.
Übergangsfrist	Keine.

U 6 Die Käfige sind mit geeignetem Material zum Scharren und Picken ausgestattet

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2. Material zum Scharren und Picken Die Käfige müssen mit geeignetem Material zum Scharren und Picken (wie zB Einstreu) ausgestattet sein.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird festgestellt, ob die Käfige mit Material ausgestattet sind, das geeignet ist, den Tieren zum Scharren und Picken zu dienen. In den Käfigen ist Material, das zum Scharren und Picken geeignet ist, regelmäßig einzustreuen. ■ Bei Systemen in denen die Scharfläche abgegrenzt ist bzw. nicht ständig zur Verfügung steht, zählt diese nicht zur nutzbaren Fläche.
Erfüllt wenn	die Käfige mit Material ausgestattet sind, das geeignet ist, den Tieren zum Scharren und Picken zu dienen.
Übergangsfrist	Keine.

U 7 Die Gänge zwischen den Käfigreihen sind mindestens 90 cm breit

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2. Käfiganordnung: die Gänge zwischen den Käfigreihen müssen mindestens 90,00 cm breit sein.
Erhebung	Die lichte Breite der Gänge zwischen den Käfigen ist zu messen. Gemessen wird die lichte Breite zwischen den am weitesten aus den Käfigen herausragenden Teilen/ Fütterungseinrichtungen.

Erfüllt wenn	die lichte Breite zwischen den Käfigreihen mindestens 90 cm beträgt.
Übergangsfrist	Keine.

U 8 Der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen beträgt mindestens 35 cm

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2. Käfiganordnung: der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen muss mindestens 35 cm betragen.
Erhebung	Die lichte Weite zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen bzw. den dazugehörigen Einrichtungsgegenständen (Fütterung, Kotband, Eierband) ist zu messen.
Erfüllt wenn	der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen bzw. den dazugehörigen Einrichtungsgegenständen (Fütterung, Kotband, Eierband) mindestens 35 cm beträgt.
Übergangsfrist	Keine.

U 9 Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen ausgestattet

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2. Käfiganordnung: Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten.
Erhebung	Im Käfig vorhandene Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen sind zu überprüfen. Auf Ablenklechen wird schleifendes Material wie Schmirgelpapierstreifen oder andere Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen aufgebracht bzw. sind vorhanden.
Erfüllt wenn	Käfige mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen ausgestattet sind.
Übergangsfrist	Keine.

U 10 Form und Größe von Käfigöffnungen ermöglichen es, ein ausgewachsenes Tier herauszunehmen, ohne dass es unnötig leidet oder verletzt wird

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2. Käfiganordnung: Form und Größe von Käfigöffnungen müssen es ermöglichen, ein ausgewachsenes Tier herauszunehmen, ohne dass es unnötig leidet oder verletzt wird.
------------	---

Erhebung	Käfige müssen über Öffnungen verfügen, die eine leichte Entnahme der Tiere ermöglichen. Diese Öffnungen müssen zumindest 35 cm hoch und 40 cm breit sein.
Erfüllt wenn	die Öffnungen die Anforderungen erfüllen.
Übergangsfrist	Keine.

V Bewegungsfreiheit

V 1 Die Käfighöhe beträgt an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20 cm

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2. Die Käfighöhe muss an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20,00 cm betragen.
Erhebung	Die Käfighöhe an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche ist zu überprüfen. Der Käfig muss an jeder Stelle mindestens 20 cm hoch sein (z.B. Nester, Scharflächen). Diese 20 cm Mindesthöhe beziehen sich auf die Differenz der zugänglichen und der nutzbaren Käfigfläche (siehe Punkte V2 und V3). Der Zugang zu dieser Fläche von 150 cm ² pro Tier darf damit auch zu bestimmten Tageszeiten beschränkt sein. Für nutzbare Flächen gelten weiters die Begriffsbestimmungen nutzbare Fläche (siehe L1).
Erfüllt wenn	die Käfighöhe an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20 cm beträgt.
Übergangsfrist	Keine.

V 2 Die nutzbare Käfigfläche beträgt mindestens 600 cm² pro Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2. Die Käfigfläche muss mindestens betragen: 750 cm ² /Tier, davon mindestens 600 cm ² nutzbare Fläche.
Erhebung	Es wird die im Käfig zur Verfügung stehende nutzbare Fläche ermittelt. Nutzbare Flächen haben eine Mindesthöhe von 45 cm lichte Höhe, maximal 14% Neigung und mindestens 30 cm Breite (siehe dazu auch L1). Nestflächen und Flächen bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt, werden nicht zur nutzbaren Fläche gerechnet. Bei Systemen in denen die Scharfläche abgegrenzt ist, bzw. nicht ständig zur Verfügung steht, zählt diese nicht zur nutzbaren Fläche (siehe auch U6). Die unter den Ablenkplatten gelegenen Gitterflächen können bis zu einer (horizontal gemessenen) Breite (Tiefe) der Ablenkplatte von 7 cm bei der Berechnung der zugänglichen Fläche berücksichtigt werden.
Erfüllt wenn	mindestens 600 cm ² nutzbare Fläche pro Tier im Käfig zur Verfügung stehen.
Übergangsfrist	Keine.

V 3 Die Käfigfläche beträgt mindestens 750 cm² pro Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2. Die Käfigfläche muss mindestens betragen: 750 cm ² /Tier, davon mindestens 600 cm ² nutzbare Fläche
Erhebung	Die Gesamtfläche der zugänglichen Flächen im Käfig ist zu ermitteln. Neben der nutzbaren Fläche (siehe V2) sind dies Flächen mit einer Mindesthöhe von 20 cm bis 45 cm (Flächen ab 45 cm werden zur nutzbaren Fläche gerechnet). Nester sind in jedem Fall nicht der nutzbaren Fläche zuzurechnen, aber Teil der insgesamt zugänglichen Fläche.
Erfüllt wenn	mindestens 750 cm ² Käfigfläche pro Tier zur Verfügung stehen.
Übergangsfrist	Keine.

V 4 Die Käfigfläche beträgt mindestens 2000 cm² Fläche pro Käfig

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 7.3.1.2. Die Käfigfläche muss mindestens betragen: 2000 cm ² /Käfig
Erhebung	Siehe U2 Käfige mit einer Fläche für weniger als drei Hennen sind also nicht gestattet (mindestens 750 cm ² Käfigfläche pro Tier, siehe V2).
Erfüllt wenn	mindestens 2000 cm ² Fläche pro Käfig zur Verfügung stehen.
Übergangsfrist	Keine.

Z Zuchtmethoden

Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können

Rechtsnormen	<p>§ 22 Abs. 1 TSchG</p> <p>Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen, sind verboten.</p> <p>§ 22 Abs. 2 TSchG</p> <p>Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen.</p> <p>§ 5 Tierschutzgesetz Abs. 2:</p> <p>Gegen Abs.1 verstößt insbesondere wer</p> <p>1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Atemnot b) Bewegungsanomalien c) Lahmheiten d) Entzündungen der Haut, e) Haarlosigkeit, f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut, g) Blindheit h) Exophtalmus, i) Taubheit, j) Neurologische Symptome k) Fehlbildungen des Gebisses, l) Missbildungen der Schädeldecke m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt.
Erhebung	Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen.
Erfüllt, wenn	die Zuchttiere und die Nachzucht in einem guten körperlichen Zustand sind und keine Qualzuchtmerkmale und / oder Anzeichen von vererbaren Krankheiten aufweisen.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.
Übergangsfrist	Keine.

Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 1 TSchG Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps oder Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.
Erhebung	Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.
Erfüllt, wenn	die Tiere (auf Grund ihres Geno- oder Phänotyps) durch die vorliegende Haltung nicht in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.
Übergangsfrist	Keine.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stalleinrichtungen für die Aufzucht von Küken und Junghennen je nach Haltungssystem .	47
Tabelle 2: Bewegungsfreiheit für die Aufzucht von Küken und Junghennen je nach Haltungssystem	53
Tabelle 3: Stalleinrichtungen für die Haltung von Legehennen und Zuchttieren in Alternativsystemen	56
Tabelle 4: Bewegungsfreiheit für Legehennen und Zuchttiere je nach Haltungssystem. Den Tieren sind folgende Mindestflächen zur Verfügung zu stellen	68
Tabelle 5: Maximale Besatzdichte für Mast- und Truthühner.....	92
Tabelle 6: Mindestauslauffläche für Mast- und Truthühner	93
Tabelle 7: Maximale Besatzdichte für Gänse und Enten	95
Tabelle 8: Mindestauslauffläche für Gänse und Enten	96

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: schnabelkupierte Henne, bei der mehr als 1/3 des Schnabels kupiert wurde	43
Abbildung 2: schnabelkupierte Henne, die korrekt kupiert wurde	43
Abbildung 3: unkupierte Henne	43
Abbildung 4: Maximaler Abstand zur Oberkante der Fütterung	48
Abbildung 5: Ermittlung des Fressplatzes/Tier am Rundtrog	49
Abbildung 6: Nippeltränke	52
Abbildung 7: Hochdruck Cup.....	52
Abbildung 8: Maximaler Abstand zur Oberkante der Fütterung	57
Abbildung 9: Nippeltränke	60
Abbildung 10: Hochdruck Cup.....	60
Abbildung 11: Kreuzungsbereich der Sitzstangen	62
Abbildung 12: Mindestabstände Sitzstangen (1).....	62
Abbildung 13: Mindestabstände Sitzstangen (2).....	62
Abbildung 14: Ermittlung des Neigungswinkels für schräge Flächen im Stall	67
Abbildung 15: Ermittlung der nutzbaren Fläche bei schrägen Flächen	67
Abbildung 16: Mindesthöhe erhöhte Fütterung	70
Abbildung 17: Nippeltränke	88
Abbildung 18: Hochdruck Cup.....	88

Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
idF	in der Fassung
TSchG	Tierschutzgesetz
ÜF	Übergangsfrist
1. ThVO	Erste Tierhaltungsverordnung